HV
1381

H.V. 1381

HANS KL[illegible]
Buchbinderei
AUGSBURG

Organisation

der

im vormaligen Dominikaner-Gebäude

befindlichen

Beschäftigungs- Verpflegungs- Suppen- Armenkinder-Anstalt

in

Augsburg

1819.

Historischer Verein
von
Schwaben u. Neuburg

112

Histor. Verein
für
Schwaben u.
Neuburg

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Es konnten dem Armen-Pflegschafts-Rathe jene Gebrechen nicht entgehen, welchen die in dem vormaligen Dominikaner-Kloster befindliche Beschäftigungs- Verpflegungs- Suppen- und Armenkinder-Anstalten unterliegen. Zwar entschuldigen die kurze Zeit ihrer Entstehung — der Mangel durchgreifender Haus-Gesetze, und die letzten Nothjahre jene Gebrechen; es würde aber Pflichtverletzung von Seite des Armen-Pflegschafts-Rathes beurkunden, wenn dieser nach der wiederkehrenden Ordnung der Dinge nicht eifrigst bemüht wäre, die obwaltende Gebrechen zu heben.

Zu diesem Ende wurde bereits unterm 18. Dezember 1818 eine Kommission angeordnet, welche die innere Verhältnisse dieser Institute prüfen, ihre Dotations-Mittel recherchiren, und die nöthigen Instruktionen entwerfen soll.

Nachdem die von obiger Kommission vorgetragenen Resultate in reifliche Erwägung gezogen, und die betreffenden Statuten mit der magistratischen Sanktion versehen sind: so werden sie hiemit des allseitigen Vollzuges wegen zur Publizität gebracht.

I. Abschnitt.

Verhältniß der im Dominikaner-Gebäude befindlichen Anstalten zum Armenzwecke.

§. 1.

Durch den 11. Art. des allerhöchsten Armen-Ediktes vom 22. Febr. 1808 (Reggsbl. 1808 Seite 593) ist festgesetzt, daß in einem jeden Kommunal-Distrikte, wofür eine eigene Polizeystelle besteht, ein besonderes Armen-

Institut etablirt werden soll, welches nach dem 13. Art. dem Stande der vollen Armuth seine ganze Verpflegung, und dem Stande der partiellen Armuth die Ergänzung jener Verpflegung zu gewähren hat, für welche die Beschränktheit des eigenen oder gesetzlichen Alimentations-Vermögens, oder der Arbeits-Fähigkeit nicht hinreicht.

§. 2.

Nach dem 14. und 15. Art. soll dieses Armen-Institut sich realisiren durch ein Verpflegungs-Haus für den Stand der vollen Armuth — und durch ein Beschäftigungs-Haus für den Stand der partiellen Armuth.

Individuen — welche sich weder in dieses, noch in jenes eignen — sollen nach dem 16. Art. Verpflegungs-Beiträge in Geld oder in Verpflegungs-Bedürfnissen verabreicht werden.

§. 3.

Wenn wir von diesen gesetzlichen Bestimmungen auf die örtlichen Verhältnisse der Stadt Augsburg übergehen, so stellt sich das §. 1. erwähnte Armen-Institut auf folgende Weise realisirt dar:

a) für den Stand der vollen Armuth besteht
   das Bürger-Hospital zum heil. Geist,
   die Versorgungs-Anstalt,
   die St. Antons-Pfründe;

b) für den Stand der partiellen Armuth
   die Beschäftigungs-Anstalt;

c) für jene, welche sich weder zur vollen Verpflegung, noch zur Beschäftigung eignen,
   die Verpflegungs-Anstalt in dem Beschäftigungs-Hause,
   die Armen-Anstalt,
   die Suppen-Anstalt.

Für Armenkinder ist gesorgt:

1) in dem katholischen Waisenhause,
2) im evangelischen Waisenhause,
3) in der Klaukeschen Armenkinder-Anstalt.
4) in der Armenkinder-Anstalt in dem Beschäftigungs-Hause.

§. 4.

Wenn mit den vorstehenden §§. die in dem vormaligen Dominikaner-Gebäude etablirten Anstalten vergleichend ins Auge gefaßt werden, und zwar:

a) die Beschäftigungs-Anstalt, welche den aus Mangel an Arbeit verarmten Personen Beschäftigung giebt (§. 6.),
b) die Verpflegungs-Anstalt, welche theils den Arbeit suchenden — theils den total Armen — und theils den unter polizeyliche Aufsicht gestellten Armen, nach Maasgabe des Bedarfes, Dach und Fach darbietet (§. 82.),
c) die Suppen-Anstalt, welche nicht nur den im Hause arbeitenden unentgeldlich, sondern auch den in der Stadt zerstreuten Armen auf die wohlfeilste Art nahrhafte Suppe gewährt (§. 125.),
d) die Armenkinder-Anstalt, welche theils die Kinder der — in der Arbeits-Anstalt beschäftigten — Eltern während des Tages aufnimmt, und theils solche Kinder versorgt, welche entweder sich in die bestehenden Waisen- und Findelhäuser nicht eignen, oder in denselben nicht mehr untergebracht werden können (§. 144.);

so kann der Schluß nicht mehr zweifelhaft seyn, daß diese vier Anstalten keineswegs Privat-Anordnungen seien, sondern als öffentliche Anstalten auftreten, welche als integrirende Theile des §. 1. vorgeschriebenen Armen-Instituts sich darstellen, und also nach den allerhöchsten Bestimmungen des Armen-Ediktes behandelt werden müssen.

§. 5.

Da es sich hier um die Organisation der §. 4. erwähnten Anstalten handelt, so ist hier nicht der Ort, die §. 3. bezeichneten Institute in Untersu-

chung zu ziehen. Der Armen-Pflegschafts-Rath hat den Zweck erreicht, wenn durch nachstehende Statuten erstere Anstalten eine Einrichtung erhalten, welche ihrer Bestimmung und den Forderungen des Armen-Zweckes entspricht.

II. Abschnitt.

Statistik der Beschäftigungs-Anstalt.

I. Kapitel.

Umfang der Beschäftigungs-Anstalt.

§. 6.

Alle Personen, welche aus Mangel eines Arbeits-Verdienstes und bey dem Abgange eines anderweiten Vermögens oder einer andern gesetzlichen Unterstützung von Seite der Verwandten für ihren Lebensunterhalt nicht gesichert sind, sind gehalten, im Beschäftigungs-Hause zu arbeiten.

§. 7.

Wer sich in dem Stande der Armuth befindet, und zu irgend einer Arbeit fähig ist, ist von jedem Genuße eines Beitrages aus der Armenanstalt, oder aus den Wohlthätigkeits-Stiftungs-Renten ausgeschlossen, wenn er sich der Beschäftigung entzieht.

§. 8.

Die vorgängige Armen-Revision hat die Zahl der arbeitsfähigen Armen auf 378 bestimmt.

§. 9.

Es versteht sich von selbst, daß die Zahl der arbeitsfähigen Armen immer wechselnd sein wird; es könnte auch der Fall eintreten, daß eine momentan bestehende Ueberzahl nicht beschäftigt werden könnte, und also auf eine andere Art unterstützt werden müßte. Es wird daher unter Berücksichtigung des Rau-

mes und Fondes zur Herstellung des Bedarfes der Beschäftigungs-Anstalt die Durschnittszahl von 300 angenommen.

§. 10.

Die dermal arbeitsfähige Arme sind in ein Kataster gebracht, aus welchem jeder Distrikts-Vorsteher für seinen Distrikt einen Auszug erhält. Der Distrikts-Vorsteher hat diesen Auszug immer zu ergänzen, und zu sorgen, daß kein Arbeitsfähiger einen Armen-Beitrag erhalte, der nicht von der Beschäftigungs-Anstalt entweder ein Arbeitsbüchl, welches seine fortwährende Arbeit ausweißt, oder ein Zeugniß vorweißt, daß er dermal nicht beschäftigt werden könne. Die von Zeit zu Zeit sich neuerlich darstellende arbeitsfähige Arme sind von dem Distrikts-Vorsteher in die Beschäftigungs-Anstalt zu verweisen, und so wie die dermalige zu behandeln.

§. 11.

Da es einerseits schwer hält, allen im Hause befindlichen Armen hinlängliche Beschäftigung zu geben, und da anderseits bey Flachs- und Wollespinnen viele Unterschleife geschehen können: so wird keine Arbeit außer Haus gegeben, und also diese blos auf das Haus beschränkt.

§. 12.

Zur mehrern Aufmunterung der Armen zur Arbeit soll aus der Klasse der arbeitsfähigen Armen, Niemand in das Spital aufgenommen werden, welcher sich nicht über Beschäftigung ausweißt, und den dießfallsigen Untersuchungs-Akten soll jedesmal ein Arbeitszettel beiliegen.

II. Kapitel.

Lokale der Beschäftigungs-Anstalt.

§. 13.

Seine königl. Majestät von Baiern haben das vormalige Dominikaner-Kloster mit allen seinen Theilen bis auf die Kirche zur Armen- und Beschäfti-

gungs-Anstalt unentgeldlich abgetreten, und die Einweisung ist am 14. Jänner 1813 durch das hiesige königl. Rentamt erfolgt.

§. 14.

Dieses mit 5000 fl. in der Brandversicherungs-Anstalt einverleibte Gebäude biethet für die §. 4. bezeichnete Anstalten hinlänglichen Raum dar, und es befindet sich in einem besondern Trakte des Hintergebäudes noch die Schäzler'sche Armenkinder- und Industrie-Schule, welche der Finanzrath und Banquier Lorenz Schäzler auf eigene Rechnung unterhält.

§. 15.

Zum Zwecke der Beschäftigungs-Anstalt eignen sich folgende Piecen:

Saal Nro. 2. mit einem anstoßenden unheitzbaren Gewölbe. Dieser Saal war einst der Speise-Saal für jene Arme, welche die Rumforter Suppe genoßen. Dermal ist er unbenützt, muß aber theils wegen der Ausdehnung der Beschäftigungsanstalt, theils wegen der Nähe zu dem großen Arbeits-Saale zu diesem Zwecke hergerichtet werden. Das anstoßende Gewölbe dient für einen Aufseher, und gewährt die unmittelbare Verbindung jenes Saales mit dem großen Arbeits-Saale.

Gewölb Nro. 3. unheitzbar; war bisher das Nebenmagazin für die Aufseher, und kann als solches bleiben.

Saal Nro. 4. war bisher der große Arbeits-Saal und muß als solcher bleiben.

Saal Nro. 5. war bisher der kleine Arbeits-Saal und muß fortbestehen.

Gewölb Nro. 26. unheitzbar, war bisher zur Aufbewahrung von Geräthschaften verwendet, und mag dazu bleiben.

Gewölb Nro. 25. war bisher das große Waaren- und Material-Lager, und muß es bleiben.

Saal

Saal Nro. 31. hierin sind die Spinn-Maschinen aufgestellt, und wird für Arbeiter reservirt.

§. 16.

Zu möglichster Vermeidung von Verschleppungen, ist das Haus — jedoch bey dem innern Thore — zu sperren. Indeß ist der Portier gegen Abnahme eines Zeichens (§. 50.) verbunden, jeden Arbeiter hinaus zu lassen. Sollte dieser aber einen Korb oder Pack haben, so hat er selben auszusuchen, und ist berechtigt, allenfällige Produkte der Arbeitsanstalt ohne weiters wegzunehmen.

III. Kapitel.

Beschäftigungs-Art.

§. 17.

Die Wahl der Beschäftigungs-Art muß nach dem Grundsatze geschehen, daß ein größtentheils unbehilfliches — entkräftetes Personal zu beschäftigen sei, daß die Beschäftigung zur Verhinderung des Bettels so viel als möglich in einem Hause geschehen müße, daß auf größtmöglichste Erleichterung des Fondes, und auf den sichersten Absatz der Waaren Rücksicht genommen werden soll.

§. 18.

Wenn diese Grundsätze verfolgt werden, so bedarf es keiner nähern Erörterung, daß Stricken, Strohhüte verfertigen oder andere Stroharbeiten, Nähen ꝛc. jene Arten nicht sein können, welche zur allgemeinen Beschäftigung gewählt werden sollen: daß hingegen Spinnen eine Arbeit sei, welche — wie bisher, für die befragliche Menschenklasse zur allgemeinen Beschäftigung mit Erfolg gewählt werden kann.

§. 19.

Indeß gibt es mehrere Arten von Spinnen, entweder Maschinen- oder Handspinnerei, und letztere geschieht wieder theils mit der Spindel theils auf dem Rade.

§. 20.

Man hat im Jahre 1816 Spinnmaschinen mit einem bedeutenden Aufwande errichtet; sie sollten den Zweck befördern, daß bei einer Maschine von einer kräftigen Person getrieben, acht Personen ohne Kraft-Anstrengung und ohne besondere Gewandheit spinnen können. Um die Brauchbarkeit dieser Maschine genau zu untersuchen, wurde eine eigene Kommission mit einer durch 3 Tage fortgesetzten Probe beauftragt. Zur Maschine wurden 8 Personen, wovon 2 gut, 2 mittelmäßig und 4 schlecht spinnen konnten — beordert, und aus dem Magazine 3 Flachs-Sorten (gut, mittelmäßig und schlecht) zu dieser Probe genommen. Nach Ansicht der Kommissions-Protokolle vom 1. bis 4. April 1819 Seite 30. 31. 34 und 36 gieng das Resultat dahin, daß aus 61 Loth 3½ Quint Flachses (2 Loth ½ Quint blieben ungesponnen übrig) in 10 Stunden 12 Schneller 475 Fäden, welche im trockenen Zustande 62 Loth 2½ Quint wogen, gesponnen worden sind; daß diese Schneller mit Einschluß des Flachs-Restes einen Werth von fl. 1. 41 kr. 3 hl. *) haben; dagegen die Kosten 2 fl. 9 kr. 3 hl. **) betragen, sofort zur Verarbeitung von 2 Pfund Flachses auf der Spinnmaschine von der Anstalt ein tägliches Opfer von 28 kr. in Anspruch genommen wird.

Am dritten Tage wurde dieselbe Quantität und Qualität Flachses vorerst auf der Stahlhechel bereitet; es ergaben sich 48 Loth feinen Flachses (wo-

---

*) Ertrag der 2 Pfund Flachses.

12 Schneller 475 Fäden à 8 kr.	fl. 1	38 kr.	5 hl.
2 Loth ½ Quint Flachs-Restes	= —	2 =	6 =
Summa	fl. 1.	41 kr.	3 hl.

**) Kosten der Spinnerey.

2 Pfund Flachs	fl. 1	5 kr.	— hl.
Spinnerlohn à 4 kr.	= —	52 =	3 =
Radtreiber	= —	12 =	— =
Summa	fl. 2	9 kr.	3 hl.

von 1 Schneller, wenn er von einer guten Spinnerin kommt, um 1 kr. mehr werth ist, als der vom gewöhnlichen Flachse;) 16 Loth ergaben sich Abwerk, welches an der Hechel zu einem Preise von 8 kr. per Schneller gesponnen wird; und was am Ende aus den Hecheln nicht mehr gesponnen werden kann, wird mit der Kartetsche zerrissen, und zu einer geringern Sorte am Spinnrädchen versponnen.

Das Resultat dieser Manipulation gieng gemäß der allegirten Commissions-Protokolle Seite 37. 38. 42 bis 46 incl. dahin, daß in demselben Zeitraume aus 56 Loth ½ Quint Materials (2 Loth — Quint Flachses blieben unversponnen übrig, 4 Loth 3½ Quint zeigte sich Werk-Rest, der jedoch kartetscht wieder versponnen werden kann, 1 Loth — Quint ist Abgang.) 12 Schneller 207 Fäden von gereinigtem Flachse im Gewichte zu 44 Loth 2½ Quint, dann 2 Schneller 302 Fäden vom Hechel-Gespinnste im Gewichte zu 11 Loth 2 Quint gesponnen wurden; daß diese Schneller 2 fl. 7 kr. 1 hl. werth sind, *) hingegen die Kosten in 2 fl. 21 kr. 5 hl. bestehen, **) sofort bei Verarbeitung von 2 Pfund Flachses ein Verlust von 14 kr. 4 hl. sich darstellt.

---

*) Werth des Gespinnstes.

	fl.	kr.	hl.
4 Schneller 350 Fäden werth à 9 kr.	—	40	4
10 Schneller 159 Fäden werth à 8 kr.	1	21	5
4 Loth 3½ Quint Werk im Anschlage.	—	2	3
2 — — — ungesponnenen Flachs.	—	2	5
Summa	2	7	1

**) Kosten des Gespinnstes.

	fl.	kr.	hl.
2 Pfund Flachs.	1	5	—
Radtreiber.	—	12	—
12 Schneller 207 Fäden fein spinnen à 4 kr.	—	49	1
2 Schneller 302 Fäden Hechelgesp. à. 6 kr.	—	14	4
2 Pfund zu Hecheln.	—	1	—
Summa	2	21	5

Uebrigens wird bemerkt, daß weder das erforderliche Oehl zum einschmieren der Maschine noch die Kosten der häufigen Reparaturen in Anschlag kommen.

Es ist offenbar, daß die letztere von den Gebrüdern Flapa erfundene Manipulation mit den Stahlhecheln vortheilhafter als erstere Behandlungsart sei. Was aber die Frage betrifft, ob die Maschinen- oder Handspinnerey der diesseitigen Tendenz (§. 17.) mehr entspreche, so ist nachfolgender §. zu vergleichen.

§. 21.

Um das sichere Resultat zu gewinnen, welches sich bei der Handspinnerei unter Anwendung der Flapaischen Manipulation für die Anstalt ergebe, wurde dieselbe Commission mit einer Probe beauftragt. Es wurde von derselben Qualität 1 Pfund Flachses auf der Stahlhechel bereitet, und hieraus 24 Loth gereinigten Flachses, dann 8 Loth Abwerk gewonnen.

Nach Ansicht der allegirten Commissions-Protokolle Seite 55. 56. 59 und 60 wurden von gereinigtem Flachse 6 Schneller 581 Fäden, vom Abwerke 599 Fäden gesponnen; erstere wogen 25 Loth 1 Quint, letztere 4 Loth 1 Quint, 2 Loth — ergab sich Werk-Rest, welcher kartetscht — noch zu einem gröbern Gespinnste verarbeitet werden kann; 2 Quint zeigte sich Abgang. Der Werth dieser Produkte besteht in 1 fl. 2 kr. — hl. *), die Produktionskosten betragen 1 fl. 5 kr. 1 hl. **)

*) Werth des Gespinnstes.

6 Schneller 581 Fäden à 8 kr.	fl. —	54 kr.	5 hl.
599 " à 8 kr.	" —	6 "	7 "
Werk-Abfall noch brauchbar.	" —	— "	4 "
Summa	fl. 1	2 kr.	— hl.

**) Kosten des Gespinnstes.

Flachs wie bey Flappa	fl. —	32 kr.	4 hl.
Spinnerlohn von 6 Schnellern 581 Fäden	" —	27 "	1 "
Hechel-Gespinnst 599 Fäden à 6 kr.	" —	5 "	— "
Hecheln	" —	4 "	4 "
Summa	fl. 1	5 kr.	1 hl.

es zeigt sich also von 1 Pfund für die Anstalt ein Verlust von 3 kr. 1 hl. Uebrigens wird bemerkt, daß hiezu die beste Spinnerinnen verwendet worden sind, dagegen kein Schneller zu 9 kr. Werth angesetzt ist, welches nach §. 20. bey der Maschinen-Spinnerei dieser Art geschah.

Aus diesen Proben stellt sich zwischen der Maschinen- und Handspinnerei folgendes Verhältniß dar:

Bei der Maschine können auch alte entkräftete — des Spinnens weniger kundige — Personen mit besserm Erfolge beschäftiget werden, da blos ihre Hände zum Ausziehen des Flachses in Anspruch genommen werden, zur Handspinnerei wird größere und vielseitige Anstrengung erfordert;

Mit der immer gleich thätigen Maschine wird das Garn besser gedreht, während es bey der Handspinnerei von den eben so verschiedenen als sich in der Thätigkeit ändernden Menschenhänden abhängt;

Bei der Maschine werden die Arbeiter in gleicher Thätigkeit erhalten, und das häufige Hin- und Herlaufen, Abgehen und Wiederkommen entfernt, bey der Handspinnerei ist es weniger und schwerer zu erzielen;

Die Maschinen sind vielen Reparaturen ausgesetzt, und der Aufseher muß nicht nur das ganze Geschäft vollständig inne haben, sondern auch fähig sein, die häufig vorkommenden kleinern Reparaturen auf der Stelle selbst vorzunehmen, um das Spinngeschäft zum Nachtheile der Arbeiter nicht lange in Unterbrechung zu lassen; bei der Hand-Spinnerei zessiren diese Gebrechen.

Bei der Maschinen-Spinnerei berechnet sich der Verlust der Anstalt größer als bei der Hand-Spinnerei, und der Vorwand, als gewänne man mit der Maschine aus einem Pfunde Flachs mehr Schneller, hat sich bei der Probe nicht bestätigt; was auch schon daraus gefolgert werden kann, daß das Ausziehen des Flachses eben so von der Hand des Arbeieers abhängt, und nur das Drehen durch die Maschine befördert wird.

Bei diesen Verhältnissen fällt der Vorzug der bestehenden Maschinen weg; es ist aber auch das Resultat nicht von der Art, daß sie unbenützt bleiben sollen. Die Maschinen- und Handspinnerei soll gleichzeitig bestehen, und zu ersterer sollen entkräftete alte Personen vorzüglich verwendet werden.

Der Unterschied, ob mit der Spindel oder auf dem Rade gesponnen werden soll, ist einzig nach der Fähigkeit und Wahl der Spinnenden zu entscheiden.

Nur im Allgemeinen wird bemerkt, daß eine geübte Hand auf dem Rade mehr und gleicher spinnt — als mit der Spindel.

§. 22.

Wenn nun die Frage, ob Flachs- oder Wollen-Spinnerei, oder beide zugleich gewählt werden sollen, zu erörtern kommt, so tritt lediglich der 17 §. in Wirkung.

Da der Absatz der Leinenwaaren viel leichter ist, als jener der Wollenwaaren; da der Ankauf des Flachses und Werkes minder kostspielig ist, als jener der Wolle; da Flachs und Werk im Innland bezogen werden kann, während für die Wolle das Geld in das Ausland versendet werden muß: so soll in der Regel die Flachsspinnerei gehandhabt werden, und zwar in dem Verhältnisse, daß in der Regel $\frac{2}{4}$ mit Flachs und $\frac{1}{4}$ mit Werk beschäftigt werden.

Indeß haben manche Personen in der Baumwollen-Spinnerei mehr Fertigkeit, als in der Flachs-Spinnerei; auch ist der Absatz einer mäßigen Quantität von Wollen-Strickgarn oder Wollenwaaren möglich; es darf also auch die Wollen-Spinnerei — jedoch in der Regel nur im Verhältnisse nach $\frac{1}{4}$ — ausgeübt werden. Uebrigens hängt die Aufstellung dieses Verhältnisses zu sehr von den Zeitverhältnissen ab, als daß von obiger Regel nicht Ausnahmen eintreten dürfen.

§. 23.

Wenn auch das Spinnen nach dem 21. §. zur allgemeinen Beschäftigungsart erhoben ist, so sind doch besondere Nebenarbeiten nicht ausgeschlossen, in sofern besonders qualifizirte Personen dazu inkliniren, und hiezu kein besonderer Apparat erforderlich ist.

Sollten z. B. einige Weibspersonen im Nähen Kenntniß und Fertigkeit besitzen, so ist es allerdings gestattet, daß solche Personen für die mit Oekonomie versehene Stiftungs-Anstalten — für das königl. Militär-Magazin, oder auch

für Privaten, welche Leinwand ꝛc. solchen Personen in das Haus nicht anvertrauen, in dem Beschäftigungs-Hause unter Aufsicht, Hemden, Leintücher, Bettziechen u. dgl. machen. Es werden sogar Einladungen von Seite des Comités an jene Behörden ꝛc. zum Vortheile solcher Arbeiter gemacht werden. Eben so hat sich das Comité zu verwenden, daß noch kräftigere Männer bey der Verschönerungs-Kommission beschäftigt werden; nicht minder möchten öffentliche Einladungen an Privaten frommen, daß sie zu kleinen Hausgeschäften Arbeiter von dem Comité requiriren möchten. Einen Artikel zur Beschäftigung könnte auch das Schachtel- und Korbmachen bilden, wie Stroharbeiten, wenn sich dazu einige Individuen als fähig und geneigt zeigten.

§. 24.

Sollten einige Bürger außer den §. 23 genannten Fällen, Flachs, Werk oder Wolle zum Spinnen haben, jedoch das Material den Armen nicht in ihre Wohnungen anvertrauen: so sind selbe zur Abgabe des Materials zum Spinnen in die Beschäftigungs-Anstalt mit der Versicherung einzuladen, daß es eben so — wie das eigene Material des Hauses — werde besorgt werden.

Sollten endlich die Lodweber, oder wer immer, Schafwolle zu verspinnen haben, so sollten selbe auf gleiche Art eingeladen werden, das Material in der Beschäftigungs-Anstalt verspinnen zu lassen. Uebrigens sollen allenfallsige Vorschläge des politechnischen Vereins, mit welchem das Comité nicht außer Berührung stehen soll, gehörig beachtet, und im Falle des ansichtlichen Nutzens auch vollzogen werden.

IV. Kapitel.

Untersuchung und Verarbeitung der Gespinnste, Einkauf des Materials, Absatz der Waaren.

§. 25.

Bei der Flachs-Spinnerei ist darauf zu sehen, daß das Garn gut gedreht und genetzt, dann gleich gesponnen werde. Schlecht gesponnene Schneller

sind mit Nummern zu versehen, um die betreffenden Arbeiter gehörig zurecht weisen zu können.

§. 26.

Bei Empfang der Schneller sollen diese durch eigends bestellte — aus der Zahl der Arbeiter gewählte — redliche Personen (§. 54) abgehaspelt, und es soll genau darauf gesehen werden, daß der flächsene Schneller 700, und der werkene 350 Fäden habe.

Indeß soll zur Untersuchung der Schneller zugleich das Gewicht nach der §. 60 zc. bezeichneten Norme untersucht werden.

§. 27.

Bei der Wollen-Spinnerei ist zu beobachten, daß die Wolle rein geklaubt, fleißig geschlagen oder geschwungen, nur auf guten Eisen dünn gestrichen, gehörig beschwert, endlich gleich gesponnen und gut gedreht werde.

§. 28.

Das Haspeln der Rücke nach 700 Fäden, und das Wägen geschieht nach §. 26.

§. 29.

Was nun die Verarbeitung der Gespinnste betrifft, so würde die Spekulation — stets ein wohlassortirtes Waarenlager zu unterhalten — nach dem §. 17 die Anstalt verderben.

Da der Absatz in weißer Waare viel leichter, und diese — allgemeines Bedürfniß ist; da dadurch der Verlust für die Anstalt viel geringer ist, als bei gefärbter Waare; da sich endlich hiedurch die Ausgaben auf Fabrikation viel vermindern; so soll das Leinengarn vorzüglich zu weißer Waare, als Leinwand, Tischzeug, Handtücher zc. verarbeitet werden.

Von dem Wollen-Gespinnste soll aus vorstehender Ursache in der Regel halb weißes und halb gefärbtes Garn verarbeitet werden; und gestreifter Barchent ist jene Waare, welche der Anstalt den geringsten Verlust verursacht. Auch Strickgarn kann weiß verkauft werden.

§. 30.

§. 30.

Bei den Webern ist zu berücksichtigen, wer am wohlfeilsten und am besten arbeite.

Da so viele arme Weber bestehen, so sollen die Arbeiten — jedoch unter jener Rücksicht — möglichst vertheilt werden, um zugleich den Armenzweck zu befördern.

§. 31.

Die Breite der Leinwand soll auf 1 baierische Elle gemacht, und die gelieferte Leinwand vorerst gemessen und gewogen werden.

Das Stück Leinwand von 100 Schneller soll $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Pfund mehr als die Schneller wiegen. Da bei ganz guter Qualität die Ellenzahl geringer, und also die Leinwand der Anstalt kostspieliger wird, so soll diese nach mittelmäßiger Qualität gewebt werden.

Eben so ist der Absatz ungebleichter Leinwand nur geringe; es soll daher alle Leinwand gebleicht werden.

§. 32.

Der Einkauf des Materials besteht in Flachs, Werk und Baumwolle (Vide §. 22.)

§. 33.

Da Flachs und Werk im Innlande erzeugt wird, so soll zum Einkaufe desselben der Weg der Lizitation an den Wenigstnehmenden, und zwar in den Monaten November, Dezember und Jenner, unter Vorlage von Mustern gewählt werden. Die allenfallsigen Bedingungen, die Kaufssumma etwa in 4 Quartalen zahlen zu dürfen, hängen von beiderseitigen Umständen ab, und können hier nicht als Regel festgesetzt werden.

§. 34.

Nur ausnahmsweise wird der Einkauf unter der Hand gestattet, in so fern dieser im Preiße und in der Qualität den Resultaten der Lizitation nicht nachsteht.

§. 35.

Baumwolle kann hier am besten eingekauft werden, jedoch soll es zu Vermeidung aller Nachreden mittels der Sensale geschehen.

§. 36.

Zum Absatz der Waaren ist der Weg einer jährlichen Lotterie, zumal wenn sie auch auswärts verbreitet wird, am nützlichsten. Zur Emittirung der Loose soll der Termin eines viertel Jahres festgesetzt, und die hiesige Kaufmannschaft zum Absatze der Loose in auswärtigen Plätzen, die Distrikts-Vorsteher und Pflegräthe hingegen zur Emittirung der Loose in der Stadt zunächst angesprochen werden.

§. 37.

Ausser dieser jährlichen Lotterie soll der Verkauf der Waaren geschehen:

a) auf den Messen durch Aufstellung einer eigenen Boutique durch die Aufseher unter Inspektion eines Pflegrathes;

b) durch Kommissions-Lager bei den Briechlern, welchen 10 Prozent Provision zugesichert, und mit welchen alle viertel Jahre Abrechnung gepflogen wird;

c) an die öffentliche Anstalten dahier als Krankenhaus, Spital, Versorgungs-Anstalt, Inkurabelhaus und Waisenhäuser, und es soll dießfalls der Magistrat gebethen werden, die Administratoren dieser Anstalten anzuweißen, daß der jährliche Bedarf zu Kleidern und Bettfornituren nur von der Arbeits-Anstalt bezogen werde, welche nach den erhaltenen Mustern die Waare zu liefern, und die billigste Preiße zu machen hat

d) im — Hause im Laufe des Jahres; und es sollen unter Spezifikation des vorhandenen Waarenlagers die Tage öffentlich und wiederholt bekannt gemacht werden, an welchen jede Woche gekauft werden kann.

V. Kapitel.

Verwaltung der Arbeits-Anstalt.

§. 38.

Zur Verwaltung der Arbeits-Anstalt ist die Aufstellung

a) einer Administration für das Fundirungs-Vermögen
b) eines Comités zur Leitung der Anstalt
c) eines Hilfspersonals für den Detail-Dienst erforderlich.

I. Titel.

Administration für das Fundirungs-Vermögen.

§. 39.

Nach dem 32. Art. des Armen-Ediktes vom 22. Febr. 1808 (Regsbl. 1808 Seite 593) ist die Verwaltung des Fundirungs-Vermögens den königl. Stiftungs-Administrationen zugewießen. Da nun aber nach Auflösung der letztern, die Magistrate durch den 59. §. der Normal-Verordnung vom 17. May 1818 (Gesetzblatt 1818 Seite 70) mit der Administration des gesammten Stiftungs-Vermögens beauftragt sind: so steht dem hiesigen Stadt-Magistrate die Bestellung der Administration des Fundirungs-Vermögens zu.

§. 40.

Letzteres besteht, außer dem §. 14. erwähnten Gebäude, dermal in einem Kapital von fl. 12300 — welches einen Zinsen-Betrag von fl. 493 — kr. abwirft.

§. 41.

Der Magistrat hat die Verwaltung dieses Fondes der Administration der paritätischen Armen-Anstalten in der Person des rechtskundigen Magistrats-Rathes Thomas Mayrhofer zugetheilt.

§. 42.

Die Administration ist gehalten, den jährlichen Zinsen = Betrag nach Abzug der Kosten der Administration, Besteurung und Selbst = Regie dem sub Titl. II. dargestellten Comité gegen — von dem Magistrate kontrasignirte — Quittungen rechtzeitig zuzustellen, und dem Magistrate jährliche Rechnung zu geben.

II. Titel.

Bildung eines Comités zur innern Leitung der Anstalt.

§. 43.

Zur innern Leitung der Arbeits = Anstalt soll ein Comité gebildet werden, welches sich aus 2 Pflegräthen und 2 Bürgern konstituirt, welche in der Fabrikation und im Rechnungsfache hinlängliche Kenntniße besitzen.

§. 44.

Da dieses Geschäft zur Beförderung des öffentlichen Wohles führt, und doch nicht von der Ausdehnung ist, daß die Glieder des Comités ihren bürgerlichen Zustand beeinträchtigen, so glaubt man auf die Liberalität eines Jeden vertrauen zu dürfen, daß er sich in der Regel unentgeldlich diesem Ehren = Geschäfte unterzieht.

Unvermeidliche Funktions = Auslagen werden von der Anstalt vergütet.

§. 45.

Die beiden Pflegräthe haben sich in die Geschäfte der Arbeits = Anstalt dergestalt zu theilen, daß jeder bestimmte Zweige allein besorgt; jedoch steht einem die Einsicht in die Geschäfsführung des andern jederzeit frei.

§. 46.

Als gemeinschaftliche Geschäfte der Pflegräthe stellen sich folgende Handlungen dar:

Alle Montage erscheinen sie im Magazine, welches einen doppelten Verschluß, und wozu jeder einen Schlüßel hat. Sie empfangen von den Aufsehern die Gespinnste der letzten Woche, untersuchen die Zahl und das Gewicht der Schneller — vergleichend mit dem Gewichte des empfangenen Materials, und übergeben sofort die Schneller dem auf diesen Tag bestellten Garnsieder.

Das Wollen Gespinnst wird theils zum Waschen, theils zum Färben gesendet, sobald eine hinlängliche Quantität vorhanden ist. Sie übergeben den Webern die bereits gesottene und von den Aufsehern sortirte Schneller — so wie das bereitete Wollen-Garn, und empfangen von den Aufsehern die verarbeitete Waaren — nachdem diese im Gewichte und mit der Quantität der dazu abgegebenen Gespinnste kontrollirt sind. Sie geben den Aufsehern den Bedarf von Material auf eine Woche, und ergänzen nach diesem Geschäfte das im Magazin befindliche Lagerbuch (§. 79.). Am Anfange eines jeden Monates revidiren sie die von dem Buchhalter vorläufig abgeschloßene Hilfsbücher, und untersuchen den Uebertrag ihrer Resultate in das Hauptbuch.

§. 47.

Den beiden zum Comité gewählten Bürgern steht die jederzeitige Einsicht der ganzen Geschäftsführung und Produkte zu, ihre Erinnerungen sich gehörig zu beachten, und ohne ihre Zustimmung kann in der Regel kein Antrag im Pflegschafts Rathe gemacht werden, falls ihre Gegengründe nicht offenbar zwecklos wären. In wichtigen Fällen soll ihnen sogar in der monatlichen Plenar-Sitzung des Pflegschafts-Rathes Sitz und Stimme für den vorliegenden Punkt ertheilt werden.

§. 48.

Regelmäßig soll alle 4 Wochen eine Konferenz statt finden, und in derselben sollen zugleich die durch die Pflegräthe früher revidirten (§. 46.) Resultate des Monats-Abschlusses zur Einsicht und allenfallsigen Debatte vorgelegt werden. Für die dermalige erste Periode wurde zum Comité gewählt:

a) aus den Pflegräthen:

Hr. Jos. Weiß, Fabrikant.

= Heinrich Esenbeck Kaufmann, welch letzterer zugleich die Kasse führt,

b) aus den Bürgern:

Hr. Jos. Matulka, Kaufmann.

= Jakob Friedr. Warner, bürgl. Webermeister.

§. 49.

Da für die übrigen Anstalten im Beschäftigungs-Hause eigene Vorstände bestehen, so hat sich jenes Comité mit letztern Anstalten nicht zu befaßen. Es hat mit den betreffenden Vorständen in Rücksprache zu treten, in so weit eine oder die andere Anstalt mit der Arbeits-Anstalt in Verbindung steht, oder letztere durch jene in Kollision und Störung käme.

III. Titel.

Hilfs-Personal für den Detail-Dienst.

§. 50.

Um die in den vorstehenden Kapiteln nachgewiesenen Geschäfte der Arbeits-Anstalt mit Ordnung und Sicherheit zu vollziehen, ist zum Hilfspersonale die Aufstellung

a) eines Inspektors und Buchhalters,

b) eines ersten Aufsehers und Hausmeisters,

c) eines zweiten Aufsehers

wesentlich nothwendig; auch sind aus der Zahl der Arbeiter (§. 54.) Personen zum Abhaspeln der Schneller auszuwählen.

§. 51.

Der Inspektor und Buchhalter hat das Spinnbuch der beiden Aufseher zu kontrolliren, über Einkauf und Verwendung der Materials — über die Arbeiten der Weber — über den Bestand und Absatz des Waaren-Lagers —

und über den Empfang und die Verwendung der wöchentlichen Geldvorschüsse, nach den erhaltenen Normen genaue Buchhaltung zu führen, endlich jene Schreibereien zu besorgen, welche sich bei dem Comité der Arbeits-Anstalt ergeben. (§. 75 — 80.)

§. 52.

Der erste Aufseher hat über die Arbeiter, welche ihm zugetheilt sind, gehörige Aufsicht zu führen, und ihre Gespinnste nach dem §. 25 — 28 zu untersuchen.

Er hat über das empfangene Material und über die hieraus gelieferte Gespinnste Rechnung zu legen. Er liefert alle Montage nicht nur die rohen Produkte der letztern Woche in das Magazin ab, sondern auch die gesottene — durch den Garnsieder jedesmal ihm einzuliefernde — Schneller, nachdem er selbe sortirt hat, welche zu Leinwand, welche zu Tischzeug, und welche zu Handtüchern geeignet seien.

Er empfängt von den Webern die verarbeiteten Waaren, mißt und wiegt sie, bindet den Zettel, welcher das Gewicht und die Ellenzahl nachzuweisen hat — mit seiner Unterschrift bei, und liefert sodann diese Stücke gleichfalls alle Montage in das Magazine ab. Er empfängt alle Montage für die eingetretene Woche den Bedarf an Material aus dem Magazin, und verrechnet an den Buchhalter alle Samstage die wöchentlichen Spinngelder — wozu er von diesem am Eingange jeder Woche Vorschüße erhält. Endlich besorgt er die Abgabe jener Zeichen, welche jeder Arbeiter vor dem Thore dem Portier abzugeben hat.

In seiner weitern Eigenschaft als Hausmeister hat er im Allgemeinen auf Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit — auf Nachsicht des baulichen Zustandes im Hause zu sehen; insbesondere aber jene Hausordnung handzuhaben, welche §§. 16. 110. 113. 114. 117. 120. vorgeschrieben ist.

§. 53.

Der zweite Aufseher hat in dem ihm zugetheilten Geschäfte alles, wie der erste Aufseher zu beobachten. Nur hat die weitere Instruktion für den Hausmeister auf ihn keine Anwendung. (vide §. 52.)

§. 54.

Zu Hasplern sollen aus der Zahl der Arbeiter nur die redlichsten Personen gewählt werden; ihre Zahl richtet sich nach jener der Arbeiter. Eine Person kann täglich circa 35 Schneller, circa 50 Rücke abhaspeln.

Zum Lohn erhält jede Person täglich 10 kr., wornach sich eine ungefähre Ausgabe von fl. 521. 5 kr. zeigt. *)

§. 55.

Was nun die Anstellung des Buchhalters und der beiden Aufseher betrifft, so sollen hiezu redliche Bürger gewählt werden, denen eine solche Anstellung als Wohlthat erscheinet. Der Buchhalter muß Handelskenntnisse besitzen; zu Aufsehern sollen Weber gewählt werden.

§. 56.

Da sich die Anstellung bloß auf die Dauer ihrer Diensttauglichkeit oder ihres Wohlverhaltens beschränkt, so ist ihre Besoldung lediglich ein Funktions-Gehalt ohne pragmatische Ansprüche. Es findet eben so wenig eine Alimentation für den Entlassenen oder untauglich Gewordenen statt, als eine richterliche Intervention, falls einer von den Bediensteten entlassen werden wollte.

§. 57.

Zum Funktions-Gehalte werden festgesetzt:

a) für den Inspektor und Buchhalter 300 — 360 fl.

b) für den ersten Aufseher und Hausmeister wöchentlich 7 fl., nebst freier Wohnung, Beholzung und Beleuchtung;

c) für

	Gespinnst.	Haspeltage.
*) Von den 270 Arbeitern spinnen (§. 22. 63.) $\frac{3}{4}$ in Flachs à 300 Schneller	= 40500	= 1157.
$\frac{1}{4}$ spinnt (§. 22. 64.) in Werk à 600 Rücke zu 350 Fäden . .	= 40200	= 804.
$\frac{1}{4}$ spinnt (§. 22. 65.) in Baumwolle à 600 Rücke zu 700 Fäden	= 40800	= 1165$\frac{1}{2}$.
Summe der Tage	=	= 3126$\frac{1}{2}$.

c) für den zweiten Aufseher wochentlich 5 fl.

d) für den Portier, welcher jedoch für alle Anstalten des Hauses besteht, wochentlich 1 fl. 30 kr.; die Hälfte hievon ist für den Dienst der Arbeits-Anstalt bestimmt, und wird so verrechnet. (vide §. 16. 123.)

§. 58.

Für den dermaligen Fall wird das bisherige Hilfspersonal, und zwar:

a) Leonard Mahler — ehemaliger Kaufmann — als Inspektor und Buchhalter.

b) Joseph Boos — Weber — als erster Aufseher und Hausmeister

c) Joseph Staudinger — Kramer — als zweiter Aufseher

d) Xaver Most — Bildermahler — als Portier

im Dienste belassen; da das bisherige Comité mit ihrer bisherigen Diensteslеistung zufrieden ist.

VI. Kapitel.

Kosten und Fond der Beschäftigungs-Anstalt.

§. 59.

Da der Verdienst der Arbeiter aus der Armen-Klasse im Durchschnitte nur gering sein kann, so soll einer jeden Person eine Portion Suppe aus der Suppenanstalt unentgeldlich verabreicht werden.

§. 60.

Auf die Flachsspinnerei ergeben sich folgende Kösten:

1 Pfund Flachs kostet 36 kr. Aus 1 Pfund werden im Durchschnitte 7 bis 8 Schneller gesponnen.

Der Spinnerlohn per Schneller besteht in 4 kr.

Zu einer Elle Leinwand sind $2\frac{1}{2}$ bis 3 Schneller erforderlich.

Der Weberlohn per Elle besteht in $8\frac{1}{2}$ kr., der Bleicherlohn in 2 kr. Das Pfund Garn sieden kostet $3\frac{1}{2}$ kr.

1 Pfund blau färben 30 kr., hellblau oder roth 24 kr.
Ein Schneller soll 4½ Loth wiegen. 1 Pfund Garn zu bleichen kostet 6½ kr. 1 Pfund Flachs auf der Stahlhechel zu reinigen (§. 21.) kostet 2 Pfennige.

§. 61.

Die Werk-Spinnerei kostet folgendes:
1 Pfund Werk kostet 10 bis 11 kr.
aus 1 Pfund werden 4 Rücke geliefert
der Spinnerlohn per Rück besteht in 3 kr.
zu einer Elle Leinwand sind 3 Rücke erforderlich.
Der Weberlohn per Elle besteht in 7 kr.
ein Rück wiegt 8 Loth,
alles übrige wie beim Flachs §. 60.

§. 62.

Die Baumwollen-Spinnerei kostet folgendes:
1 Pfund Baumwolle 1 fl. 4 kr.
solches zu klauben 1 kr.
zu streichen 5 kr.
Von 1 Pfund Wolle paßirt mit Einschluß des Spinnens ein Abgang von 3 Loth.
Aus 1 Pfund werden 12 bis 13 Rücke gesponnen,
Spinnerlohn per Rück 2 kr.
Zu einer Elle Barchent sind 3 Rücke nöthig.
Weberlohn per Elle 8 kr.
1 Pfund Garn zu waschen 12 kr.
(was gefärbt wird, braucht nicht gewaschen zu werden.)
1 Rück wiegt 2½ Loth, Färberlohn das Pfund blau 30 kr., hellblau oder roth 24 kr.

§. 63.

Nach Ansicht des 59 und 60 § nimmt die Beschäftigung einer Person in 300 Arbeitstagen mit Flachs folgenden Kosten-Aufwand in Anspruch.

	fl.	kr.	hl.
Wenn man täglich 1 Schneller spinnt, kommen in 300 Tagen 300 Schneller à 4 kr.	20	—	—
Da zu $7\frac{1}{2}$ Schneller 1 Pfund Flachs erforderlich ist, so braucht man zu 300 Schneller 40 Pfund à 36 kr.	24	—	—
1 Pfund Garn sieden kostet $3\frac{1}{2}$ kr. also 40 Pfund .	2	20	—
Zu 1 Elle Leinwand sind $2\frac{3}{4}$ Schneller erforderlich, aus 300 Schneller webt man also 109 Ellen à $8\frac{1}{2}$ kr.	15	26	—
109 Ellen zu bleichen à 2 kr.	3	38	—
Jeder Arbeiter bekömmt 1 Portion Suppe frei, 300 Portionen à 2 kr. kosten	10	—	—
Summe des erforderlichen Fondes auf 1 Person .	75	24	—

§. 64.

Zu Beschäftigung einer Person in 300 Tagen mit Werk braucht man nach dem 59 und 61 §. folgenden Fond:

	fl.	kr.	hl.
Spinnt täglich 2 Rück, in 300 Tagen 600 Rück à 3 kr.	30	—	—
Zu 4 Rück ist 1 Pfund Werk erforderlich, zu 600 Rück also 150 Pfund, welche à $10\frac{1}{2}$ kr. kosten . .	26	15	—
1 Pfund Garn zu sieden kostet $3\frac{1}{2}$ kr. also 150 Pfund	7	45	—
Zu 1 Elle Leinwand sind 3 Rücke erforderlich, aus 600 Rücken webt man also 200 Ellen à 7 kr. . .	23	20	—
200 Ellen zu bleichen à 2 kr.	6	40	—
300 Portionen Suppe à 2 kr.	10	—	—
Summa	104	—	—

§. 65.

Um eine Person mit Baumwolle 300 Tage zu beschäftigen, braucht man nach §. 59. 62. folgenden Fond.

	fl.	kr.	hl.
Spinnt 2 Rücke täglich, also in 300 Tagen 600 à 2 kr.	20	—	—
Zu 2½ Rücken ist 1 Pfund Wolle nöthig, also auf 600 Rücke 48 Pfund à 1 fl. 4 kr.	51	12	—
48 Pfund Wolle klauben à 1 kr.	—	48	—
48 = = streichen à 5 kr.	4	—	—
Auf 1 Pfund Wolle fällt ein Abgang von 3 Loth, also auf 48 Pfund ein Abgang von 4½ Pfund à 1 fl. 4 kr.	4	48	—
Da zum weben nur die Hälfte weiß genommen werden kann, so sind von den gesponnenen 48 Pfunden nur 24 Pfund zu waschen à 12 kr.	4	48	—
Eben so 24 Pfund zu färben à 30 kr. . . .	12	—	—
Da zu 1 Elle Barchent 3 Rücke erforderlich sind, so werden aus 600 Rücken gewebt 200 Ellen à 8 kr. .	26	40	—
300 Portionen Suppe à 2 kr.	10	—	—
Summa	134	16	—

§. 66.

Für die Beschäftigungs = Anstalt ergibt sich nach vorstehenden §. §. folgendes Resultat nach Vergleichung des dermaligen Preise = Standes.

Fabrikate.	Anstalt = Preis per Elle.		Gewöhnlicher Ladenpreis per Elle.		Verlust per Elle.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Leinwand, flächsene	—	37	—	32	—	5
" werkene	—	26½	—	16½	—	10
Kölscht, blau und weiß gestreifter	—	44	—	36	—	8
Barchent	—	32	—	27	—	5
Strickgarn leinen, gebleichtes ℔	1	35	1	30	—	5
Strickgarn, wollenes ℔.	2	24	2	—	—	24

Wenn angenommen wird, daß von den nach §. 9. zu beschäftigenden 300 Armen gemäß §. 23 und 24. die Beschäftigung von 30 Personen der Anstalt nichts kostet: so kommen von den übrigen 270 Personen nach dem 22 §. — ¾ mit Flachs, ¼ mit Werk und ¼ mit Wollen Spinnerei zu beschäftigen. Es stellt sich also für die Anstalt nach obiger Vergleichung im Ganzen folgender Verlust dar:

	Summa des ganzen Verlustes		
	fl.	kr.	hl.
a) Von 135 Personen werden nach §. 63. à 109 Ellen von flächsener Leinwand 14715 Ellen geliefert, der Verlust per Elle beträgt à 5 kr.	1226	15	—
Latus	1226	15	—

	fl.	kr.	hl.
Transport	1226	15	—
b) 67 Personen liefern nach §. 64. à 200 Ellen von werkener Leinwand im Ganzen 13400 Ellen, Verlust per Elle 10 kr. also	2233	20	—
c) 68 Personen liefern nach §. 65. à 200 Ellen, im Ganzen 13600 Ellen Barchent Verlust per Elle 5 kr. also	1133	20	—
Gesammt-Verlust der Fabrikation	4592	55	—

§. 67.

Die Beantwortung der Frage: welche Summe als ein wieder eingehendes Betriebs-Kapital aufgebracht, und welche Quote als ein jährlicher Beitrag zu der Beschäftigungs-Anstalt aus den Armen-Renten ausgeschieden werden müße? ergibt sich auf folgende Art:

Nach §. 66. arbeiten 135 Personen in Flachs, für eine Person ist nach §. 63. ein Fond von 75 fl. 24 kr. erforderlich, es zeigt sich also eine Summe von . . .	fl. 10179	— kr.
Nach §. 66. beschäftigen sich 67 Personen mit Werk, hiezu ist nach §. 64. ein Fond von fl. 104 nöthig, es stellt sich also eine Summe dar von	= 6968	— =
Nach §. 66. spinnen 68 Personen Wolle, hiezu erfordert nach §. 65. eine Person einen Fond von fl. 134 16 kr., man bedarf also eine Summe von	= 9130	8 =
Erforderlicher Gesammt-Fond	fl. 26277	8 kr.
Da sich nun bei Absatz der Waare nach §. 66. ein Verlust ergibt von	fl. 4592	55 kr.
So ist der Rest von	fl. 21684	13 kr.

als das Betriebs-Kapital zu betrachten; der Verlust von fl. 4592 55 kr. aber als jährlich erforderlicher Zuschuß zu ergänzen.

§. 68.

Um die Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen realisiren zu können, müßen die hiezu erforderlichen Apparate — als Spinnräder und Kunkeln von der Anstalt herbei geschafft werden; um der Ausrede mancher Armen vorzubeugen, als hätten sie den nöthigen Apparat nicht.

Wer indeß im Besitze desselben ist, muß ihn mit sich bringen, und die Streicheisen zur Wolle, welche unter dem Muthwillen so manches Arbeitsscheuen am meisten leiden, sind von den Streichern durchaus beizubringen.

Indeß sind nach Ausweiße des Inventars von dem befraglichen Apparate schon viele vorhanden, und die wenigen Kösten auf Anschaffung der noch abgängigen, kommen hier in keinen Anschlag, weil sie nur vorübergehend sind.

Indeß begründet die Ausgabe auf jährliche Reparatur der Apparate eine Etats-Position, und diese wird auf eine Aversal-Quote von fl. 30 — gesetzt. Die Unterhaltung der §. 21. erwähnten Stahl-Hecheln (ihre primitive Anschaffung kann dermal nicht in Anschlag gebracht werden) kann jährlich fl. 10 — kr. in Anspruch nehmen.

§. 69.

Zur Behölzung der nach §. 15. zur Beschäftigung gewählten Pieçen werden folgende Kosten angewiesen:

Saal Nro. 4.	10	Klafter	Fichten	Holz.
= = 5.	6	=	=	=
= = 31.	15	=	=	=
= = 2.	8	=	=	=
Wohnung des ersten Auffseher	6	=	=	=
im Ganzen	45	Klafter	Fichten	Holzes,

welche nach fl. 6 — per Klafter fl. 270 — kosten. Indeß soll hiebei auf möglichste Ersparung sowohl im Holzbedarfe als im Preiße Rücksicht genommen, und der jährliche Holzbedarf in Verbindung mit jenem der übrigen Anstalten des Hauses auf dem Wege einer öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden aufgebracht werden. Die in den Arbeits-Sälen hängende = Lampen

nehmen, nach 22 Pfunden, im Ganzen 44 Pfunde Reps = Oehl in Anspruch, welche nach 32 kr. kosten fl. 23. 28 kr.

§. 70.

Was die jährliche Regie-Kosten *) auf Reinigung und Weißnen der Säle, auf Ausbesserung und Putzen der Oefen, auf Beischaffung der nöthigen Schreib = Materialien, auf Druckkosten der jährlich erforderlichen Bekanntmachungen, auf kleine Haus = Utensilien rc. betrifft, so wird der Betrag von fl. 111, 30 kr. im Vergleiche zu dem bisherigen Bedarfe und unter Hinsicht auf mögliche Ersparung angenommen.

Werden ferner die Kosten der diesjährigen Lotterie in Würdigung genommen, so wird für die §. 36. angedeutete jährliche Lotterie ein Kosten-Betrag von fl. 225 — kr. zur Etats Position erhoben.

§. 71.

Die Gesammt = Kösten, welche die Beschäftigung von 300 Personen in Anspruch nimmt, stellen sich also auf folgende Art zusammen:

Vide §.		Kosten fl.	Kosten kr.
57	Besoldung des Inspekters und Buchhalters . .	360	—
"	Besoldung des ersten Auffseyers nach wochentlich 7 fl.	364	—
	Latus	724	—

*) Weißnen . . . . fl. 27 — kr.
Reinigung der Säle . = 10 — =
Ofen zu putzen rc. . = 4 30 =
Schreibmaterialien . = 30 — =
Druckkosten . . . = 15 — =
Haus = Utensilien . . = 15 — =
Buchbinder . . . = 10 — =

Summa fl. 111. 30 kr.

§.		fl.	kr.
	Transport	724	—
57	Für Beholzung, sub §. 69 begriffen, also	—	—
"	Für jährliche 24 Pfund Kerzen à 24 kr. . .	9	36
"	Besoldung des zweiten Aufsehers wochentlich 5 fl. .	260	—
"	Besoldung des Portier nach wochentlich 45 kr. . .	39	—
54	Abhaspler	521	5
67	Bedarf auf Einkauf, Verarbeitung und Fabrikation .	26277	8
68	Kosten auf Anschaffung und Reparatur der Apparate .	40	—
69	Kosten der Beholzung	270	—
"	" " Beleuchtung	23	28
70	Regie = Kosten	336	30
	Summa *)	28500	47

Was die jährlichen Reparaturen des Hauses betrifft, so sind selbe bei der Verpflegungs = Anstalt berechnet (§. 89.), und es käme hieher in Beziehung auf den Bedarf der übrigen Anstalten des Hauses, nur eine kleine Quote.

§. 72.

Was den Fond der Anstalt betrifft, so besteht solcher nach dem 40 §. in 493 fl. Zinsen, wovon nach Abzug der Kosten der Administration, Besteurung und Selbst = Regie für den Zweck fl. 438 51½ kr. disponible bleiben. Der Ueberrest von fl. 28,061 55½ kr. ist aus der Armen = Anstalt zu schöpfen. (§. 4. 71.)

*) Von dieser Summe gehen nach §. 67 aus dem Waaren = Vorrathe fl. 21,684 13 kr. wieder ein.

VII. Kapitel.

Buchhaltung der Beschäftigungs-Anstalt.

§. 73.

Da das Beschäftigungs-Haus nach §. 4. eine öffentliche Anstalt ist, und theils aus den Mitteln des Lokal-Fondes, theils aus den Privat-Konkurrenzen zum Armenzwecke resp. aus der Armen-Anstalt unterhalten werden muß; so ist das Comité über den Vollzug seiner Aufgabe, der Bürgerschaft öffentliche Rechnung schuldig.

§. 74.

Die Buchhaltungs-Norme soll möglichst einfach sein, und auf den Zweck hinzielen, daß sie deutlich und klar — jedermann verständlich vor Augen liegt, sowohl über die einzelnen Theile der Verwaltung, als über das Ganze genaue Rechenschaft giebt, und daß jede Parthie durch die andere kontrollirt wird.

§. 75.

Die Buchhaltung zerfällt in 3 Abtheilungen, und zwar in:

1) Einkauf und Kosten der rohen Stoffe,

2) Fabrikation- oder Arbeits-Lohn,

3) Verkauf und Einnahme.

Diese Abtheilungen werden durch ein

ad 1) Einkaufsbuch

2) Fabrikationsbuch

3) Hauptbuch

realisirt.

§. 76.

Im Einkaufs=Buche soll Flachs, Werk und Baumwolle eigene Konti haben, und bei einem jeden — Gewicht Preis=Betrag und Benennung der Lieferanten dargestellt werden. Der Abschluß geschieht alle Monate.

§. 77.

Das Fabrikations=Buch weißt folgende Konten nach:

a) Spinnerei=Konto mit den Positionen

1) Flachs und Garn,

2) Werk und Garn,

3) Baumwolle und Garn.

Unter diesem Konto wird jedem Aufseher der wochentliche Empfang an rohen Produkten mit ihrem Gewichte auf= die Einlieferung der Gespinnste mit Gewicht und Schneller=Zahl abgeschrieben, die Auslage auf Spinnlohn berichtigt, und jeder Parthie ihr Antheil belastet.

b) Sied= und Wasch Konto mit den Positionen

4) Flächsen=Garn,

5) Werken=Garn,

6) Baumwollen=Garn,

wodurch den Garnsiedern der Empfang und die Einlieferung mit Gewicht und Schneller=Zahl, so wie der Betrag ihres Verdienstes notirt wird.

c) Weber Konto mit den Positionen

7) Flächsen=Garn,

8) Werken=Garn,

9) Baumwollen=Garn,

auf welchem den Webern die Abnahme des Garns mit Gewicht und Schneller-Zahl zu: die Einlieferung des Tuchs und seines Gewichtes wieder ab geschrieben, der Weberlohn aber jeder Parthie ebenfalls gleich belastet wird.

d) Farb-Konto, mit den Positionen

10) Fláchsen-Garn,

11) Baumwollen-Garn,

mit ähnlicher Notiz über Ausgabe, Einnahme und Farblohn.

e) Bleich-Konto, mit den Positionen

12) Fláchsen-Garn und Tuch,

13) Werken-Garn und Tuch,

14) Baumwollen-Garn und Tuch,

wo in der Bleiche die Hin- und Ablieferung nach Gewicht, Schneller und Ellen-Maas nebst dem Bleicherlohn notirt werden.

f) Extra Verdienst-Konto,

worauf die Lohn-Arbeiten für fremde Rechnung, wie: Baumwolle streichen, Spinnen, Waaren auslesen rc. nebst der Verdienst-Ausgabe und Einnahme gebracht werden.

g) Bau- und Reparations-Konto,

der die Kosten der Unterhaltung des Hauses und seiner Geräthschaften verausgabt, und den Verkaufs-Erlös aus den entbehrlichen Effekten vereinnahmt.

h) Unkosten-Konto,

worauf die Gehälter der im Hause Besoldeten — und alle andere Ausgaben, die keine eigene Parthie haben, gebracht werden.

Alle diese Konti werden am Schluße eines jeden Monats abgeschlossen.

§. 78.

In das Hauptbuch werden die Monats-Abschlüsse des Einkaufs- und Fabrikations-Buches auf die gleiche Parthien summarisch übergetragen. Dasselbe enthält außer den genannten Konten, noch weiters einen:

Kassa-Konto,

der monatlich alle Einnahmen und Ausgaben des Kaßiers summarisch aufnimmt, und diesen kontrollirt;

Haus- und Geschäftsrequisiten-Konto,

dem alle vorräthige und hinzu kommende neue Geräthschaften, Maschinen und dergl. zugeschrieben werden;

General-Waaren-Konto,

dem die bei der Inventur vorräthige ganz fertige Waaren im Fabrikations-Preiße belastet, die verkauften oder sonst realisirten Waaren aus dem Kassabuche monatlich gutgeschrieben, und in welchen bei der jährlichen Bilance alle Konti (außer dem Kassa- und dem Hausrequisiten-Konti) durch ihn abgeschlossen, somit die Resultate des ganzen Betriebes hier zusammengestellt und nachgewiesen werden.

§. 79.

Um ferner die mit dem Magazin beauftragten Pflegräthe zu sichern, und den Buchhalter leichter kontrolliren zu können, ist die Führung eines Scontro- oder Magazin-Buches zweckmäßig, in welchem alle rohe, halb oder ganz fertigen Produkte — überhaupt alle in ihren Händen befindlichen Objekte ihre eigene Parthie haben — worauf der Ab- und Zugang mit dem Erlöse aus der verkauften Waare bemerkt wird.

§. 80.

Um endlich volle Richtigkeit zu begründen, und jeden Anlaß zu Streitigkeiten zu entfernen, sollen einem jeden Aufseher, Arbeiter, Weber, Garn-

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

sieder, Färber ꝛc. Spalt= oder Gegenbücheln zugegeben werden, in welchen Abnahme und Einlieferung vorgemerkt wird.

§. 81.

Auf diese Art hat die Beschäftigungs-Anstalt eine nachhaltige Einrichtung, und diese Organisation soll mit dem 16. August d. J. in volle Wirkung treten.

Augsburg, den 25. Juni 1819.

Armenpflegschafts-Rath der Stadt Augsburg.

v. Caspar, I. Bürgermeister.

Kentner, Secretär.

Sanktionirt, Augsburg am 30. Sept. 1819.

Magistrat der königl. Stadt Augsburg.

v. Caspar, I. Bürgermeister.

Lanius, Secretär.

[library stamp]

III. Abschnitt.

Statistik der Verpflegungs=Anstalt.

I. Kapitel.

Zweck und Umfang der Verpflegungs-Anstalt.

§. 82.

Da die öffentliche Wohlthätigkeits=Institute theils durch ihre Statuten, theils durch ihre Fonds und Lokals auf eine bestimmte Zahl von Pfründnern beschränkt sind, und alle jene Arme nicht aufnehmen können, denen in der Stadt zu ihrer unentbehrlichsten Bedienung jede Gelegenheit mangelt, oder welche Mieth=Wohnungen nicht aufzubringen vermögen oder können: so kann eine Anstalt, welche dieser Klasse von Armen Dach und Fach und die nöthigste Bedienung gewährt, nicht anders als wohlthätig erscheinen.

Auch gibt es Arme, welche aus polizeilichen Rücksichten — ohne deshalb zur Abordnung in eine Strafanstalt geeignet zu sein — unter besondere Aufsicht gestellt werden müßen.

Ein Haus, in welchem dieser Zweck erreicht wird, und diese Personen zugleich Beschäftigung finden, ist daher Bedürfniß.

§. 83.

Da die in dem vormaligen Dominikaner=Gebäude befindliche Verflegungs=Anstalt dieser Bestimmung gewidmet ist, so bedingt es sich von selbst, daß eine genaue Ausscheidung der Personen, welche um Aufnahme in diese Anstalt nach=

suchen, statt finden müße, und es soll jede Aufnahme nur durch einen Beschluß des Armenpflegschafts-Rathes geschehen; jene Fälle ausgenommen, in welchen der magistratische Polizey-Senat, Personen zur Aufsicht und Detention abordnet.

§. 84.

Wenn zur Erhaltung der Gesundheit die Zimmer nicht überfüllt werden sollen, so stellt sich die Zahl der aufzunehmenden Armen folgendermaßen dar:

Es faßt das Zimmer

Nro.	Arme.
8	11
9	6
10 a.	14
10 b.	16
11	6
14	11
16	13
17 unheitzbar	4
18	8
Arme	89
24 für den Polizei-Zweck	12
im Ganzen	101

Das Zimmer Nro. 12 ist das weibliche, jenes Nro. 13 das männliche Krankenzimmer.

§. 85.

Die Zahl von 89 Armen soll nie überschritten werden, und die Polizey soll in Kenntniß gesetzt werden, daß sie andere Maßregeln zu verfügen habe, wenn mehr als 12 Arme unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollen.

II. Ka-

II. Kapitel.

Ansprüche und Unterhaltungs = Kosten der Verpflegten.

§. 86.

Die Genüße der Verpflegten bestehen in freier Wohnung, Beholzung, Beleuchtung — ärztlicher Hilfe — täglichen Portionen Suppe und in Verpflegungs • Beiträgen; sie werden ferner, im Falle ihrer körperlichen Unbehilflichkeit, gehörig bedient, und die Kleidungsstücke und Bettfornituren, welche nach dem Tode eines Verpflegten allenfalls der Anstalt zufallen, werden den übrigen nach dem Grade ihrer Dürftigkeit frei überlassen.

§. 87.

Wenn den Verpflegten nach §. 86. angemessene Verpflegungs = Beiträge zugesichert sind, so sind darunter nach dem §. 88. diejenigen Beiträge verstanden, welche die Armen schon vor ihrem Eintritte in das Haus aus der Armen • Anstalt bezogen.

Eine Aenderung in der Größe ihrer bisherigen Bezüge kann in dem Maase eintreten, als ihre anderweiten Genüße (§. 86.) und der Betrag ihres Arbeits = Verdienstes in der Beschäftigungs = Anstalt im Verhältnisse zu ihrem Verpflegungs = Bedarfe eine Minderung bedingt.

§. 88.

Da die Verpflegungs = Anstalt keinen eigenen Fond besitzt, übrigens aber nach dem §. 4. als ergänzender Theil des §. 1. und 2. gesetzlich vorgeschriebenen Armen • Instituts — sofort als eine öffentliche Anstalt erscheint: so ist dieselbe auf Rechnung der Armen = Anstalt zu unterhalten.

Es sind sofort von den zur Armen = Anstalt disponiblen Renten jene Summen auszuscheiden, und dem (§. 118.) bezeichneten Comité in monatlichen Raten zuzustellen, welche sich als jährlicher Bedarf (§. 98.) ausweißen.

§. 89.

Die Kosten der baulichen Unterhaltung des Hauses bestehen nach dem vorliegenden technischen Ermessen in einer jährlichen Durchschnitts Quote von fl 100 — kr. *). Diese Ausgabe fiele zwar auf alle 4 im Hause befindlichen Anstalten; da aber alle auf Rechnung der Armen = Anstalt unterhalten werden müssen, und also kein getheiltes Interesse vorliegt; so wurden bei den übrigen 3 Anstalten die befraglichen Kosten = Ansätze unterlassen, und hier wird der volle Betrag angesetzt.

§. 90.

Die jährlichen Regie = Kosten auf Ausweißen der §. 84. gedachten Zimmer, auf Reinigung der Zimmer und Kamine **) betragen im Durchschnitte fl. 29 — kr.

§. 91.

Zu Beheitzung des Zimmers

Nro.		Klafter
8	sind	8
9	—	4
10 a.	—	8
10 b.	—	10
	Latus	30

---

*) Dach = Reparatur . . fl. 50 —
Rustkehren . . . = 3 —
Pflaster = Reparatur . . = 5 —
Reparatur der Mauren . = 22 —
Glaser = Reparatur . . = 20 —
Summa fl. 100 —

**) Zimmerweißnen . . fl. 22 —
Ofen = Reparatur . . = 7 —
Summa fl. 29 —

Nro.		Klafter
	Transport	30
11	—	4
14	—	10
16	—	10
18	—	6
24	—	10
12 und 13 für Kranke	. . .	10
für die allgemeine Küche	. . .	12
zu der 2 Tage andaurenden wöchentl. Wäsche		13 *)
	also im Ganzen	105

Fichten-Holzes erforderlich, welche nach fl. 6 — p. Klafter fl. 630 — kosten.

§. 92.

Rücksichtlich der Beleuchtung wird bemerkt, daß in den größern Zimmern Repsöl — in den kleinern hingegen wegen des — sich nicht zertheilenden — Rauches Unschlicht-Kerzen zu 16 Stück p. Pfund gebrannt werden sollen.

Es ergeben sich daher folgende Kösten:

In den Zimmern Nro. 8. 10 a. 10 b. 14. und 16. wird Repsöl gebrannt. Da nun eine Lampe jährlich 22 Pfund Repsöl in Anspruch nimmt, so fordern 5 Lampen 100 Pfund, welche nach 32 kr. kosten . . fl. 58. 40 kr.

In den Zimmern Nro. 9. 11. 12. 13. und 18. werden Kerzen gebraucht; auf 1 Zimmer werden jährlich 18 Pfund gerechnet; es zeigt sich also ein Gesammt-Bedarf von 90 Pfund, welche nach 24 kr. kosten . . . . - 36. — -

Latus: fl. 94. 40 kr.

*) Wenn das Wasser von der Suppen-Anstalt mittelst des Dampf-Apparates erzeugt wird, so zessirt dieser Bedarf.

Transport	fl. 94. 40 kr.
In jedem Krankenzimmer soll ein Nachtlicht, und zwar mit Baum-Oel unterhalten werden. Werden auf eine Nacht 2 Loth — auf beide Nachtlichter also 4 Loth, sofort auf 300 Nächte (65 Tage mögen die Zimmer von Kranken frei seyn) 37 $\frac{1}{2}$ Pfund Baumöl gerechnet; so entwickelt sich nach 42 kr. p. Pfund ein Kosten-Betrag von	= 26. 15 =
Dem Hausknechte sollen 4 Pfund, den beiden Mägden aber zu ihren Arbeiten 16 Pfund Kerzen abgereicht werden. 20 Pfund nach 24 kr. kosten	= 8. — =
Auf den Gängen und an der Pforte sind 3 Lampen erforderlich, welche nach 22 Pfund — 66 Pfund Repsöl ansprechen mit dem Kosten-Betrag zu	= 35. — =
Gesammt-Kosten der Beleuchtung	fl. 164. 7 kr.

§. 93.

Jeder Verpflegte erhält täglich 1 Portion nahrhafter Suppe frei. Da 1 Portion 1 $\frac{1}{8}$ kr. kostet (§. 131.), so kosten 101 Portionen täglich fl. 1. 53 $\frac{5}{8}$ kr., und also jährlich fl. 691. 13 $\frac{1}{8}$ kr.

§. 94.

Was die innere Einrichtung der Zimmer betrifft, so ist zwar diese mit den einzubringenden Mobilien der Verpflegung zu bewerkstelligen und zu unterhalten; indeß kommen doch gemeinschaftliche Defekte, zumal in den beiden Krankenzimmern, vor, welche den Verpflegten nicht wohl aufgebürdet werden können. Diesfalls wird die Quote von 50 fl. etatsmäßig angesetzt.

Obgleich übrigens die Verpflegten auf Bettforrituren (§. 86.) keinen Anspruch haben, so wird doch auf Walken der wollenen Bettdecken — auf Nachschaffung der Strohsäcke — auf Leintücher ꝛc. eine Quote von fl. 100 hiedurch bewilligt.

§. 95.

Es könnte zwar gefordert werden, daß die Verpflegte (so wie die Armen-Kinder Anstalt) durch die Distrikts-Aerzte abwechselnd behandelt werden sollen. Wenn aber in Erwägung gezogen wird, daß diese ohnehin bedeutend in Anspruch genommen sind; daß es Nothwendigkeit erheische, daß ein Arzt wöchentlich in der Regel 2mal, im Nothfalle aber öfters bestimmte Besuche mache; daß über den Krankenstand die vorschriftsmäßigen Tabellen geliefert, und überhaupt die ärztliche Sorge auch auf alle übrige Tendenzen des medizinischen Bereiches in allen 4 Anstalten des Hauses ausgedehnt werden soll: so kann die Frage, ob ein bestimmter Arzt gegen ein fixes Honorar gewählt werden soll, nicht mehr zweifelhaft sein.

Es wird diesfalls angesetzt eine Remuneration von 100 fl. Rücksichtlich der Medikamenten-Kösten wird auf 1 Person fl. 1. 12 kr. gerechnet. Für 101 Personen stellt sich also ein Kosten-Betrag dar, von fl. 126. 12 kr.

§. 96.

Die Beerdigung der Verstorbenen geschieht nach der Armen-Klasse; und es werden für eine katholische Leiche fl. 4. 24 kr., für eine evangelische fl. 4. 34 kr. gerechnet. War ein Verpflegter einer Sterbekasse einverleibt, so sind von dem anfallenden Kapitale die Leichenkösten zu bestreiten. Wenn im Durchschnitte 10 Sterbfälle angenommen werden, so können von

7 katholischen Leichen	fl.	30.	48 kr.
3 evangelischen "	"	13.	42 "
in Summa also	fl.	54.	30 kr.

zur Etats-Position erhoben werden.

§. 97.

Die §. 87. erwähnten Verpflegungs-Beiträge werden aus der Armenanstalt fortan verabreicht, sie bilden daher hier keine besondere Etats-Position.

§. 98.

Die Gesammt-Kosten der Verpflegungs-Anstalt stellen sich auf folgende Weise dar:

Vide §.		Betrag fl.	Betrag kr.
89	Bauten	100	—
90	Regie-Kosten	29	—
91	Beholzung	630	—
92	Beleuchtung	164	7
93	Suppen-Portionen	691	$13\frac{1}{8}$
94	Innere Einrichtung	150	—
95	Aerzliche Hilfe	226	12
96	Beerdigung	54	30
123	Besoldung des Hausknechtes	191	$7\frac{1}{2}$
123	„ der beiden Mägde	226	15
123	„ des Portiers	39	—
	Summa	2501	$24\frac{5}{8}$

VI. Kapitel.

Haus-Gesetz.

§. 99.

Zur Aufnahme in die Verpflegungs-Anstalt sind nur solche Personen geeignet, welche das Bürgerrecht besitzen, und aus denselben soll der Pflegschaftsrath die Aufnahme von Niemanden beschließen (83), welcher sich nicht in den (82) bezeichneten Umständen befindet.

Eine Ausnahme hievon machen die in das Zimmer Nro. 24. bestimmte Personen.

§. 100.

Jeder Aufgenommene ist schuldig, seine eigenthümliche Kleidungsstücke, Bettforniture und Mobilien in die Anstalt zu bringen, und das Comité wird in dem Fragebogen den Bestand derselben zu kontrolliren wissen.

§. 101.

Jeder in die Verpflegungs-Anstalt Aufgenommene bleibt Eigenthümer des §. 100 erwähnten Besitzes, nur darf er sich keine muthwillige Distraktionen erlauben. Nach seinem Tode treten die gesetzliche Erben in den Besitz ein; sollten aber keine vorhanden sein, so fällt die Verlassenschaft als Ersatz der genoßenen Verpflegung der Anstalt zu.

§. 102.

Wenn ein Aufzunehmender einer Leichen-Kasse einverleibt ist; so steht es den gesetzlichen Erben frei, den Schein gegen Bezahlung der künftigen Sterb-Beiträge zu übernehmen. Sollten diese hierauf verzichten, oder solche gar nicht bestehen, so übernimmt das Comité gegen Einziehung des Scheines die Zahlung der künftigen Sterbbeiträge, zieht nach dem Tode des Einverleibten das Sterbe-Kapital von den einschlägigen Leichen-Kassen ein, und bringt dasselbe nach Abzug der Leichenkosten (96) mit Genehmignng des Magistrates zur fruktifizirlichen Kapitalsanlage; um allmählig einen Fond für die Verpflegungs-Anstalt zu gründen.

§. 103.

Wenn ein Armer in die Verpflegungs-Anstalt eintritt, soll mit demselben zu dem §. 100. 101 und 102 genannten Zwecke ein kurzes Protokoll abgehalten werden, welches seinen Besitz spezifizirt, und seine nächste Anverwandte rc. benennt.

Im Falle des §. 102. erwähnten Verzichtes auf den Leichenkassen-Schein ist mit den Erben ein Protokoll abzuhalten, und dasselbe von ihnen zu unterschreiben.

§. 104.

Jeder Verpflegte soll bei seinem Eintritte über die Haus-Gesetze belehrt, und erinnert werden, sich in allen Fällen, wo er Rath oder Hilfe braucht, an das Comité zu wenden.

§. 105.

Da die Anstalt für beide Religionstheile bestimmt ist, so soll vorzüglich auf Toleranz gesehen, alle Anläße zu Differenzen entfernt, und jeder gehörig gestraft werden, welcher sich eine Uebertretung dieses Statuts zu Schulden kommen läßt. Uebrigens soll sich jeder eines tugendhaften Wandels befleißigen, und von allen Ausschweifungen bei Vermeidung schwerer Ahndung enthalten.

§. 106.

Die Zimmergenoßen sollen sich enthalten, einander zu necken, durch Schimpfworte oder Mishandlungen Zwietracht zu veranlassen, und dadurch den Hausfrieden, den sie als Verschwisterte einer und derselben Klasse sorgfältig befördern sollen, zu stören.

Wer sich dagegen verfehlt, wird ernstgemäsenst bestraft.

§ 107.

Sollte sich jemand beigehen lassen, einem Mitgenoßen etwas zu entwenden, oder ihn auf was immer für eine Art zu übervortheilen, so wird der Schuldige nicht nur strenge gestraft, sondern auch aus der Anstalt verstoßen.

§. 108.

Da es unmöglichst ist, daß die beiden Mägde außer ihren groben Haus-Arbeiten, auch alle kleinere Nebengeschäfte verrichten, so sind die Verpflegte gehalten, sich in letztern so viel als möglich beizuspringen, und es soll in Besetzung der Zimmer nicht nur im Allgemeinen darauf gesehen werden, daß die Religions-Verwandte zusammen verlegt, und Reinliche von den Schmutzigen getrennt werden, sondern es soll auch insbesondere darauf gesehen werden, daß

in jedes Zimmer wenigst zwei noch kräftigere mehr taugliche Personen kommen, welche ihren Mitgenoßen abwechselnd Hilfe leisten können.

§. 109.

Da die Mägde von der Anstalt bezahlt sind, und auch die Verpflegte nach §. 86. ihre Sustentation haben, so wird hiemit strenge verbothen, daß die Mägde für Einheitzen — Reinigung der Zimmer — Aufbetten — Behandlung der Kranken von den Verpflegten Zahlung fodern, oder annehmen, daß ferner die noch kräftigere Verpflegte für ihre nach §. 107 wenige Hilfe desselben sich erfrechen.

Im Betretungsfalle werden beide Partheien strenge bestraft.

§. 110.

Um eine feste Ordnung zu erzielen, wird hiemit bestimmt, daß

a) die Pforte von Galli bis Josephi Morgens um 6 Uhr, von Josephi bis Galli um 5 Uhr geöfnet, und

b) von Galli bis Josephi um 8 Uhr, von Josephi bis Galli um 9 Uhr Abends geschloßen werde.

c) das Licht von Galli bis Josephi Abends um 8 Uhr, von Josephi bis Galli um 9 Uhr abgelöscht werde.

§. 111.

So wie jeder Verpflegte schon nach dem allgemeinen Verbothe einer Strafe unterliegt, wenn er dem Bettel sich ergibt, so hat er auch Strafe zu gewärtigen, wenn er sich eines ausschweifenden Wandels oder Berauschung rc. auf den Gaßen oder in den Wirthshäusern der Stadt schuldig macht.

§. 112.

Wenn ein Verpflegter zu einer Arbeit noch fähig ist, so ist er hiezu nach §. 87. verbunden, und die Beschäftigungs-Anstalt wird ihm, falls er keine anderweite Beschäftigung hätte — geeignete Arbeit geben.

§. 113.

Da übermäßige Hitze der Gesundheit schadet, und im Holzbedarfe möglichste Ersparung eintreten soll, so ist den Verpflegten untersagt, die Oefen selbst zu heitzen, oder nachzuschieren. Zu diesem Ende sollen die Oefen möglichst versperrt werden, und das Einheitzen blos durch die Dienstbothen geschehen, welchen ein bestimmtes Quantum (§. 91.) angewießen wird.

§. 114.

Da das Aufstellen von Häfen, Schüßeln ꝛc. auf die Oefen, üble Dünste verursacht, und den Verpflegten eine eigene Küche frei steht: so ist jenes strenge verbothen.

§. 115.

Um einen Misbrauch der Armenzettel von Seite der Verpflegten unmöglich zu machen (§. 87. 97.), sind jene bei dem Comite zu deponiren; die Armenanstalt gibt die wochentliche Beiträge an das Comité ab, welches sofort den Verpflegten ihre Beiträge zutheilt.

§. 116.

Wer immer überführt wird, die vorbezeichneten Statuten überschritten zu haben, wird im ersten Falle (und wenn nicht besonders gravierenden Umstände vorliegen) von dem Comité mit Verweißen, Einsperrung oder mit Einziehung seiner Genüße auf einen Tag bestraft. Im wiederholten Falle aber bei größern Vergehen tritt die Bestrafung durch die Polizei-Behörde ein, und es soll

eine so qualifizirte Person — wenn nicht besondere Rücksichten es mißrathen — ohne weiters aus der Anstalt entfernt werden.

§. 117.

Die Dienstbothen werden befehligt, die Arme mit Geduld und Gelassenheit zu behandeln, und sie thätig zu pflegen. Den Verpflegten wird es daher zur Pflicht gemacht, Dienstes-Nachläßigkeiten oder beleidigendes hartes Benehmen der Mägde sogleich dem Comité anzuzeigen.

IV. Kapitel.

Bildung eines Comités und Aufstellung des Dienst-Personals.

§. 118.

Um diese Verpflegungs-Anstalt zu leiten, und die bestehenden Statuten handzuhaben, ist die Bildung eines eigenen Comités nothwendig.

§. 119.

Dasselbe wird aus zweien Pflegräthen gebildet, welchen das erforderliche Dienstpersonal untergeordnet ist.

§. 120.

Die Kompetenz dieses Comités ist in den vorstehenden Kapiteln im Detail nachgewiesen; und es wird nur noch folgendes bemerkt:

a) es ist ein Kataster zu bilden, welcher über sämmtliche Verpflegte eine vollständige Nachweise ihrer persönlichen Verhältnisse unter Hinweisung auf die ad numerirte Frage-Bögen und Aufnahms-Protokolle darstellt. Dieser Kataster soll fortan purufizirt, und mit einem Register begleitet

seyn, welches den jedesmaligen Personal-Stand augenblicklich nachweist.

b) Sie haben die Todfälle der Verpflegten der Polizei anzeigen zu lassen, und über die Wiederbesetzung der erledigten Stellen in den Sitzungen des Pflegschafts-Rathes Vortrag zu erstatten.

c) Sie haben die Fälle, wo nach §. 116. die vorliegenden Vergehen zur polizeilichen Abhandlung geeignet sind, oder die gewöhnlichen Disziplin-Strafen die gehörige Wirkung nicht haben, der Polizey anzuzeigen.

d) Sie haben die beiden Mägde, so wie den Hausknecht aufzunehmen, und im Falle ihrer Untauglichkeit zu entlassen. Indeß soll hiebei auf solche Personen Rücksicht genommen werden, welche zugleich dem Armen-Stande sich nähern — ohne deshalb zum Dienste untauglich zu seyn.

e) Sie haben zu wachen, daß im Hause Ordnung herrsche, Deteriorationen des Hauses vermieden, die Servituten richtig eingehalten, und auch allenthalben gute Nachbarschaft unterhalten werde.

f) Da jeder Verpflegte aus der Suppen-Anstalt täglich eine Portion frei bekömmt, so sind zu Vermeidung aller Mißbräuche bestimmte Zeichen zu halten, und dieselbe täglich $\frac{1}{4}$ Stunde vor der Vertheilung auszutheilen, welche sofort durch den Verwalter der Suppen-Anstalt jeden Nachmittags dem Hausmeister zuzustellen sind, welcher diesfalls von dem Comité die geeigneten Weisungen erhalten wird.

§. 121.

Für die dermalige erste Periode wurden zum Comité gewählt:

1) der Pflegrath Herr Christoph Kranzfelder, Buchhändler,

2) " " " Abraham Geiger, Buchdrucker,

welche sich auch diesem Geschäfte zum Besten der guten Sache unterzogen haben.

§. 122.

Zum Hausarzte, dessen Verrichtungen im §. 95. bereits bezeichnet sind, wird Herr Doctor Anton Hegele ernannt, welcher in Folge einer polizeilichen Requisition vom 22. November 1815 die ärzliche Behandlung seither unentgeldlich besorgt hat.

§. 123.

Zum Dienstpersonale werden folgende Stellen festgesetzt:

a) Der Buchhalter der Beschäftigungs-Anstalt (§. 51.) hat alle vorkommenden Schreibereien zu besorgen, ohne deshalb eine besondere Zahlung ansprechen zu können.

b) Der Hausmeister, welcher bei der Beschäftigungs-Anstalt erster Aufseher ist, hat seine Instruktion im 52 §. bezeichnet. Sein Funktions-Gehalt ist bereits bei der Beschäftigungs-Anstalt §. 57. regulirt, und und hat diesfalls nichts mehr anzusprechen.

c) Der Hausknecht, welchem ein Wochenlohn von fl. 3. 30 kr. nebst einer Portion Suppe hiemit angewiesen wird, hat sich allen vorkommenden Hausarbeiten, welche dem übrigen Dienst-Personal nicht angewiesen sind, zu verrichten. Er ist zugleich dem Comité der Suppen-Anstalt beigegeben. (§. 139.)

d) Jeder der beiden Mägde wird ein Wocherlohn von fl. 2 — nebst einer Portion Suppe festgesetzt. Ihre Arbeiten sind in den vorhergehenden §§. angedeutet.

e) Der Portier, welcher nach §. 57. die eine Hälfte der wöchentlichen fl. 1. 30 kr. aus der Beschäftigungs-Anstalt bezieht, und hieher mit der zweiten Hälfte von 45 kr. angewiesen wird, hat die Schließung der Porte nach §. 110. zu besorgen, und im Allgemeinen darauf zu sehen, daß von den Verpflegten nicht Gegenstände des Hauses verschleppt werden.

§. 124.

Diese Organisation tritt mit dem 1. July 1819 in Wirkung.

Augsburg, den 25. Juni 1819.

Armenpflegschafts-Rath der Stadt Augsburg.

v. Caspar, I. Bürgermeister.

Kentner, Secretär.

Sanktionirt, Augsburg am 28. Sept. 1819.

Magistrat der königl. Stadt Augsburg.

v. Caspar, I. Bürgermeister.

Lanius, Secretär.

IV. Abschnitt.

Statistik der Suppen-Anstalt.

I. Kapitel.

Zweck und Umfang der Suppen-Anstalt.

§. 125.

Die letzten Jahre der Theurung haben die Nothwendigkeit bewiesen, daß hier eine Anstalt best he, welche einem Jeden auf die wohlfeilste Art eine nahrhafte und schmackhafte Suppe verschafft.

§. 126.

Ausser der — von dem Herrn Finanzrathe und Banquier Lorenz Schäzler seit Jahren etablirten — Suppen-Anstalt entstand zur ausgebreitetern Unterstützung der leidenden Menschheit aus wohlthätigen Beiträgen von Privaten eine Zweite, welche bis zum Wiedereintritte einer bessern Zeit gewährt hat. Da nun aber diese Menschen-Freunde ihr Ziel erreicht fanden, so lößten sich beide Anstalten auf.

§. 127.

Der Armen-Pflegschaftsrath fand sich nun aus den — in den §. §. 59. 86. 123 und 125. ausgedrückten Gründen aufgefordert, auf Rechnung der Armen-Anstalt eine eigene Suppen-Anstalt im Beschäftigungshause zu errichten, wohin der Chemiker Hr. Dr. Dingler schon früher eine Dampfmaschine sammt Apparat schankungsweise aufgestellt hat.

§. 128.

Die Ausdehnung der zu bereitenden Suppen-Portionen muß sich nach der Abnahme richten, und sie läßt sich um so weniger bestimmen, als der §. 125 ausgedrückte Zweck auf jede Person zielt, welche im Falle beschränkter Alimentations-Mittel, und also im Falle der Nothwendigkeit sich befindet, ihre Nahrung auf die wohlfeilste Art zu suchen.

Als bestimmte Abnehmer müßen gerechnet werden nach

§. 59. alle im Beschäftigungshause befindliche Arbeiter

§. 86. alle in der Verpflegungs-Anstalt befindliche Arme.

§. 123. der Hausknecht, die beiden Mägde und der Portier der Verpflegungs-Anstalt.

II. Kapitel.

Einrichtung und Kosten der Suppen-Anstalt.

§. 129.

Die Suppen-Anstalt ist in dem vormaligen Dominikaner-Gebäude in dem Gewölbe Nro. 16. etablirt, und die Suppe wird mittels der §. 127 erwähnten Dampfmaschine, deren Struktur — Behandlungsart und Wirkung in dem bekannten Dr. Dinglerschen Werke vom Jahre 1817 *) näher bezeichnet ist, bereitet.

§. 130.

Um jeden Zweifel, ob wohl die — so bereitete Suppe der Gesundheit nicht schade? vorzubeugen, wurde diese Dampfmaschine und eben so die hiemit bereitete Suppe schon am 4. July 1818 ärzlich untersucht, und vollkommen gesund und schmackhaft befunden. Der §. 126. erwähnte Verein hat auch mit derselben Maschine seine Suppen zum besten Gedeihen bereitet.

---

*) Oekonomische Dampf-Apparate zum Kochen, Dörren und Heitzen, von Dr. J. G. Dingler. Augsburg 1817.

§. 131.

Am 31. Merz 1819 wurde ferner unter magistratischer Aufsicht und Leitung eine eigene Probe angestellt; um rücksichtlich der zur Bereitung erforderlichen Ingredienzen und des sich ergebenden Kosten-Betrages verläßige Anhalts-Punkte zu gewinnen.

Zur Bereitung von 130 Portionen Suppe (1 Portion hält eine bair. halbe Maas) wurde folgendes verwendet:

	fl.	kr.	pf.
5 Pfund Gerste à 6 kr.	—	30	—
13 Mäßl (wovon 32 Mäßl auf einen Metzen gehen) Erbsen nach 15 fl. per Schäffl.	1	1	—
2 solche Mäßl Salz à 4 fl. per Metzen. . . .	—	15	—
Grünes	—	2	—
Semelbrod	—	6	—
½ Pfund Schmalz à 22 kr.	—	11	—
$\frac{1}{16}$ Klafter Fichten Holz à 6 fl.	—	22	2
Summa des Kosten-Betrags	2	27	2

wornach sich der Preis einer Portion, ohne den Arbeitslohn anzusetzen, auf 1 kr. 1 hl. berechnet.

§. 132.

Es kann zwar angenommen werden, daß sich dieser Preis einer Portion Suppe bei einem mäßigen Viktualienstande nicht merklich ändern wird, indeß kann eine etatsmäßige Zusammenstellung der Kösten, welche die Suppenanstalt in Anspruch nimmt, um so weniger gemacht werden, als jeder Ansatz der abzugebenden Portionen nur eitle Fiktion wäre (§. 128.). Das Comité anticipirt aus der Armen-Anstaltskasse jedesmal einen Monatsbetrag nach Maasgabe der Kösten des letzten Monats gegen Abrechnung, und wenn es darauf ankömmt, zur Herstellung des allgemeinen Ausgabs-Etats der Armenanstalt den Bedarf der Suppenanstalt aufzurechnen, so wird ein Durchschnitt von dem bisherigen Bedarfe Anhaltspunkte zur diesfallsigen jährlichen Etats-Position geben.

§. 133.

Die Regiekosten auf Unterhaltung des Apparates und der übrigen Utensilien — auf Schreibmaterialien — auf Druckkosten wegen der jährlichen öffentlichen Rechnung ꝛc. sind geringe, und werden auf 50 fl. angeschlagen.

§. 134.

Was die Kosten des erforderlichen Hilfspersonals betrifft, so wird sich auf die §. §. 139. 140. 141. 142. bezogen.

III. Kapitel.

Bildung eines Comitès und Aufstellung des erforderlichen Hilfspersonals.

§. 135.

Um diese Anstalt zu leiten, und für bestmöglichste Erreichung und Beförderung ihres Zweckes zu sorgen, ist von Seite des Armenpflegschafts-Rathes die Bildung eines eigenen von den übrigen Anstalten des Hauses unabhängigen Comitès nothwendig.

§. 136.

Dasselbe wird aus zweien Pflegräthen gebildet, welchen das erforderliche Hilfspersonal untergeordnet ist.

§. 137.

Die Kompentenz dieses Comitès ist folgende:

a) Es hat wegen Aufnahme und Entlassung des Aufsehers (§. 139.) im Armenpflegschaftsrathe Anträge zu stellen, und dessen Beschlüße zu vollziehen. Dienstes-Nachläßigkeiten oder sonstige Disziplinar-Vergehen des

Aufsehers sind von dem Comité zu rügen, nach Umständen aber zur Kenntniß und Verfügung des Armenpflegschafts-Rathes zu bringen. Die Aufnahme und Entlassung der Köchin hängt ganz von dem Ermessen des Comités ab; jedoch ist hievon im Armenpflegschafts-Rathe jedesmal Anzeige zu machen.

Sollte das übrige Personal, welches zugleich bei andern Anstalten dient, sich Dienstes-Nachläßigkeiten oder Vergehen erlauben, so hat das Comité mit Mahnungen und Verweisen einzuschreiten, nach Umständen aber im Armenpflegschaftsrathe Vortrag zu erstatten; um die geeignete Abhilfsmittel zu erzwecken.

b) das Comité hat kräftige Verfügungen zu erlassen, daß größtmöglichste Reinlichkeit beobachtet, allen ungeeigneten Abflüssen vorgebeugt, und die beste Oekonomie in allen Theilen des Verbrauches erzielt werde. Eben so ist Sorge zu tragen, daß der Koch-Apparat und die übrigen Utensilien geschont, und unachtsame Behandlung, woraus für die Anstalt nur kostspielige Reparaturen entstehen, vermittelt werde.

c) das Comité hat dafür zu sorgen, daß der Einkauf des Bedarfes an Viktualien und Holz rechtzeitig und auf die wohlfeilste Art geschehe. Der Ankauf des Holzes geschieht gleichzeitig mit den übrigen Anstalten des Hauses auf dem Wege des Akkordes von dem Wenigstnehmenden, mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Armenpflegschafts-Rathes. Eben so wird es von dem Ermessen des Armenpflegschafts-Rathes abhängen, welche Art des Einkaufes von Erbsen und Gerste nach den obwaltenden Zeitverhältnissen gewählt werden soll. Das Comitè hat dießfalls Anträge zu stellen, und die jedesmaligen Beschlüße zu vollziehen.

d) da die Einnahme von den täglich abgegebenen Suppen-Portionen dem Aufseher überlassen werden muß, so hat das Comité rücksichtlich der erforderlichen Kontrolle und Abrechnung die sachdienlichste Verfügungen zu erlassen. Die jährliche Verrechnung der nach §. 128. bestimmten Portionen ist mit Gegenscheinen zu belegen, welche von dem Comité der Beschäftigungs-

Anstalt und von jenem der Verpflegungs = Anstalt auszustellen sind. (vide §. 120. 59.)

e) Das Comité hat über die der Suppen = Anstalt angehörigen Requisiten ein vollständiges Inventar zu halten, welches nach dem Abgange unbrauchbarer, oder nach dem Zugange neuer Stücke fortan zu ergänzen ist.

f) Das Comité hat alle Jahre dem Armen = Pflegschafts = Rathe Rechnung zu stellen, welcher sofort dieselbe dem Publikum öffentlich bekannt machen wird; um dieses von den Wirkungen der Anstalt, und von der erzielten Oekonomie zu überzeugen.

g) Da die Suppen = Anstalt nach §. 4. als eine öffentliche Anstalt erscheint, und also auf Rechnung der Armen = Anstalt sustentirt werden muß, so werden die — dem Comité der Suppen = Anstalt erforderlichen — Vorschüsse von dem Armenpflegschafts = Rathe jedesmal bei dem Kassier der Armen = Anstalt angewiesen, weshalb das Comité bei einem jedesmaligen Bedarfe Vortrag in den Sitzungen des Armen = Pflegschafts = Rathes zu machen hat.

§. 138.

Für den dermaligen ersten Fall wurden zu diesem Comité gewählt:

1) der Pflegrath Herr Friedr. Simon Nebinger, Kaufmann,
2) = = = Gratian Gärtner, Kaufmann,

welche sich diesem Geschäfte aus Liebe für die gute Sache unterzogen haben.

§. 139.

Zum Hilfspersonal werden dem Comité untergeordnet:

1) ein Aufseher. Dieser hat mit Ausnahme der Sonn = und Feyertage die tägliche Bereitung der Suppe anzuordnen, die hiezu erforderlichen Ingredienzen nach dem Verhältnisse der Abnehmer = Zahl vorzumessen, das Holz herzugeben, und im Allgemeinen zu sorgen, daß beim Kochen

die möglichste Reinlichkeit und die gehörige Ordnung beobachtet werde. Er hat die rechtzeitige Vertheilung der Suppe zu leiten, für die ständige oder sonst angewiesene Portionen die Zeichen zu sammeln, und für die sogleich zu bezahlenden Portionen die von dem Comité bestimmten Preiße einzunehmen. Er hat dem Comité über die täglich gekochten und abgegebenen Suppen-Portionen wöchentlichen schriftlichen Rapport, so wie am Schluße eines jeden Monathes volle Rechnung abzulegen Er empfängt am Eingange jeder Woche das für diesen Zeitraum erforderliche Quantum an Viktualien und Holz gegen Abrechnung, und hat im Allgemeinen die von dem Comité ausgehenden Befehle zu vollziehen; endlich die bei dem Comité vorkommenden Schreibereien zu besorgen.

2) eine Köchin. Diese ist mit der wirklichen Bereitung der Suppe nach den erhaltenen Befehlen, für Reinigung der Geschirre und Küche mit Hilfe des Hausknechtes beauftragt.

Nach Maasgabe des 137 §. Lit. A. sind ferner folgende gemeinschaftliche Diener des Hauses beigegeben:

3) der Hausknecht. Dieser hat das erforderliche Holz zu spalten, und zur Reinigung der Geschirre und der Küche beizuhelfen; so wie die vorkommenden Ausgänge zu machen.

4) Der Armen-Pedell (Rauch). Dieser hat bei der Suppen-Vertheilung Ordnung zu halten, auf die richtige Einlieferung der Suppen-Zeichen, so wie auf die richtige Bezahlung (bei Mangel der letztern), endlich auf jene Leute Aufsicht zu halten, welche die Suppe sogleich im Hause genießen.

Endlich besteht mit dem Comité in Verbindung

5) der Hausmeister. Dieser hat, nach Ordre der einschlägigen Comités, sowohl den Beschäftigten, als den Verpflegten (vide §. 128.) ¼ Stunde

vor der wirklichen Vertheilung (§. 120. Lit. f.) die Suppenzeichen abzugeben, und sie jeden Nachmittags von dem Aufseher der Suppen-Anstalt wieder zu empfangen. Ueber die Zahl der abgegebenen Zeichen hat der Hausmeister für die betreffenden 2 Comités gesonderte, auf das ganze Jahr fortlaufende, Verzeichnisse zu halten, selbe aber jede Woche den respektiven Vorständen der Comités zum Vidit vorzulegen.

§. 140.

Was die Löhnung des Hausknechtes und der Gehalt des Hausmeisters betrifft, so ist der erste nach §. 123. auf die Verpflegungs- und der letzte nach §. 57. auf die Beschäftigungs-Anstalt gewiesen; der Armen-Pedell erhält seine Löhnung auf Rechnung der Armen-Anstalt; der Gehalt des Aufsehers wird auf jährliche fl. 100 —, der Lohn der Köchin auf wöchentliche fl. 2 — fixirt.

§. 141.

Dienste des Aufsehers und der Köchin haben nicht den Charakter der Perpetuität, sie sind zu entlassen, sobald sie nach fruchtlosen Mahnungen und Verweisen ihre Funktion nicht zur Zufriedenheit des Armenpflegschafts-Rathes ausfüllen.

§. 142.

Nachdem sich der Herr Finanz-Rath und Banquier Lorenz Schäzler nach Aufhebung seiner Suppen-Anstalt (§. 126.) unterm 11. April 1819 erklärt hat, die Gehalts-Bezüge seines bisherigen Oberaufsehers Johann Christian Busch mit jährlichen 200 fl., und seiner bisherigen Köchin Euphrosina Hirsch mit wöchentlichen fl. 3. — auf 4 Jahre lang zu übernehmen; so werden beide Individuen unter dankbarer Anerkennung dieses neuerlichen Verdienstes des genannten Gebers um das hiesige Armenwesen hiemit in der §. 139. Nro. 1. & 2. bezeichneten Eigenschaft, und gegen die im vorliegenden Kapitel ausgedrückten Verbindlichkeiten bestätigt.

§. 143.

Diese Suppen-Anstalt wurde bereits am 15. Mai 1819 durch Vorstellung der §. 138 erwählten Pflegräthe, und durch Verpflichtung des §. 139 erwähnten Hilfspersonals eröffnet.

Augsburg, den 28. Juni 1819.

Armenpflegschafts-Rath der Stadt Augsburg.

v. Caspar, I. Bürgermeister.

Kentner, Secretär.

Sanktionirt, Augsburg am 28. Sept. 1819.

Magistrat der königl. Stadt Augsburg.

v. Caspar, I. Bürgermeister.

Lanius, Secretär.

V. Abschnitt.

Statistik der Armen = Kinder = Anstalt.

I. Kapitel.

Zweck und Umfang der Armen = Kinder = Anstalt.

§. 144.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß manche Aeltern, welche sich auf dem Stande der Armuth befinden, in der Beschäftigungs = Anstalt oder durch auswärtige Arbeiten bei Bürgern ꝛc. ihre Sustentation suchen würden, wenn sie nicht durch ihre noch unmündige Kinder zu Hause hingehalten würden; auch giebt es Fälle, daß manches arme Kind, dessen Aufnahme in ein Waisen= oder Findelhaus wegen Abgang der stiftungsmäßigen Bedingungen oder wegen Mangel an Platz unmöglich ist, dem phisischen und moralischen Verderben unterliegen würde.

Da es nun im Allgemeinen in den Verbindlichkeiten einer Korporation, und insbesondere in den Pflichten des Armen = Pflegschafts = Rathes liegt, diesen Gebrechen durch sachdienliche Verfügungen abzuhelfen; so kann es nicht entgehen, daß die in dem vormaligen Dominikaner = Gebäude etablirte Armen = Kinder = Anstalt als eine nothwendige — in dem Umfange der hiesigen Lokal = Bedürfnisse gegründete — öffentliche Anstalt beurkundet werden müsse.

§. 145.

Der Zweck der Armen = Kinder = Anstalt besteht sonach darinn, daß sie die Kinder der — in der Arbeits = Anstalt oder auswärts bei Privaten ꝛc. beschäftigten — Aeltern während der Arbeitszeit aufnimmt, und solche Kinder versorgt,

welche sich entweder in die bestehenden Waisen- und Findelhäuser nicht eignen, oder in denselben nicht mehr unterbracht werden können (vide §. 4. 144.)

§. 146.

Was nun die weitere Erörterung der Frage:

welche Klasse von Kindern zur Aufnahme in diese Anstalt geeignet sey?

betrifft, so ist es nothwendig, die im 145 §. bezeichnete zweifache Abtheilung des Zweckes zu beachten.

I. Abtheilung. Wenn es sich darum handelt, daß die Kinder der — in der Stadt oder vorzugsweise in dem Beschäftigungs-Hause — arbeitenden Aeltern während der Arbeitszeit unter Aufsicht und Obsorge gestellt werden sollen, so darf kein Kind solcher Aeltern zurückgewiesen werden,

so lange die hiefür bestimmte Zimmer Nro. 34. 35. Platz darbieten,

wo die Ueberzeugung besteht, daß den Aeltern eine anderweite Gelegenheit mangle, ihre Kinder während der Arbeitszeit unter eine andere Aufsicht zu geben,

welches gesund, und nicht mit ansteckender Krätze oder Haut-Ausschlägen behaftet ist.

II. Abtheilung. Besteht aber der Antrag, ein armes Kind, welches weder in einem Waisen- oder Findelhause, noch in der von Klaukeschen Armen-Kinder-Anstalt unterbracht werden kann (§. 2.), zur Versorgung förmlich aufzunehmen, so muß dieser Antrag nach den Bestimmungen des Armen-Zweckes gewürdigt werden. Als Regel wird dießfalls festgesetzt,

daß das Kind, sey es nun Waise oder nicht, von Aeltern sei, welche mit hiesiger Bewilligung geehligt, und mit polizeilicher Genehmigung hier domizilirt waren oder noch sind,

daß die noch lebenden Aeltern nach Ansicht der Untersuchungs-Akten außer Stand seien, für die Erziehung und Unterhaltung des Kindes zu sorgen,

daß endlich das verwaiste Kind ohne Vermögen und ohne Verwandte sei, denen die Versorgung des Waisen gesetzlich aufgebürdet werden könnte.

Die Aufnahme eines andern Kindes kann nur als Ausnahme in den wenigen Fällen realisirt werden, wo von Seite des Magistrates ganz besondere polizeiliche Rücksichten es gebiethen.

§. 147.

Rücksichtlich des **Alters**, welches bei der Aufnahme eines Kindes zu beobachten ist, wird hiemit festgesetzt, daß ein Kind nach obwaltenden Umständen gleich von seiner Geburt an aufgenommen werden könne, und bis zum siebenten Lebensjahre in der Anstalt zu verbleiben habe, nach welchem dahin getrachtet werden soll, daß die Kinder, und vorzüglich die Knaben, in die Waisen- Findel- rc. Häuser übersetzt werden. Sollte dies nicht durchaus möglich seyn, solche Kinder auch nicht bei Privaten unterbracht werden können: so sind sie im Institute zu behalten, bis ein Mädchen zum Dienen, ein Knabe zur Erlernung eines Handwerkes befähigt ist. (vide §. 167. Nro. 6. 7. und 8.)

§. 148.

Die **Genüsse** der Kinder von der zweiten Abtheilung (§. 146.) dehnen sich auf alle Bedürfnisse des Körpers und des Geistes aus; sie bestehen daher in Verköstigung, Bekleidung, ärzlicher Behandlung und Unterricht.

Die Kinder der ersten Abtheilung (§. 146.) haben außer der Aufsicht und Obsorge keine anderweiten Genüsse, und es muß den Aeltern überlassen bleiben, für ihre Verpflegung zu sorgen.

§. 149.

Das der Armen- Kinder- Anstalt gewidmete **Lokal** besteht in folgenden Piecen:

Nro. 36. Zimmer für die Kinder- Mutter,

Nro. 37. Zimmer für den gemeinsamen Aufenthalt der größern Kinder,

Nro. 38. Zimmer mit einer Badestube für die kleinen Kinder,

Nro. 34 und 35. Zwei Zimmer für den Aufenthalt der Kinder von den im Hause oder auswärts arbeitenden Aeltern, während deren Arbeitszeit,

Nro. 46. Ein abgeschiedenes Krankenzimmer für ansteckende Krankheiten,

Nro. 50. Schlafsaal für die Knaben,

Nro. 48. Schlafsaal für die Mädchen,

Nro. 59. Schlafzimmer für eine Aufseherin in Mitte,

Nro. 39. Küche,

Nro. 40. Speiße;

nebst den übrigen nöthigen Haus-Gelegenheiten.

§. 150.

Unter Hinsicht auf das Lokal und auf die übrigen Lasten der Armenanstalt wird die Zahl der aufzunehmenden Kinder der zweiten Abtheilung auf das Maximum von 24 Köpfen festgesetzt, und da die Armenanstalt, auf deren Rechnung die vorliegende Armen-Kinder-Anstalt fällt, für beide Religionstheile bestimmt ist; so soll auch hier rücksichtlich der Religion kein Unterschied obwalten, daher die Anstalt für Kinder beider Religionstheile gewidmet sein.

II. Kapitel.

Einrichtung, Kosten und Haus-Gesetze der Armen-Kinder-Anstalt.

§. 151.

Es geht schon aus dem I. Kapitel hervor, daß der Zweck der Armen-Kinder-Anstalt dahin ziele, die hieher geeigneten Kinder ihrem phisischen und moralischen Verderben zu entreißen, ihren Körper gesund und kräftig zu erhalten, ihre Geisteskräfte auszubilden, ihrem Herzen moralisch-religiöse Begriffe einzuprägen, und sie zu brauchbare und gute Menschen zu machen. Die innere Einrichtung dieser Kinderanstalt — ihre Hausgesetze können daher nur in diesem Sinne verfaßt werden.

§. 152.

Rücksichtlich der Verköstigung wird als Grundsatz festgesetzt, daß die Kost im Hause bereitet, jedoch nicht in eigener Regie, sondern durch Akkord mit der jeweiligen Kinder-Mutter aufgebracht werden soll.

Was das Kost-Reglement betrifft, so soll einerseits unter Berücksichtigung des Armenzweckes die größtmöglichste Ersparung erzielt, andererseits aber der Umstand in Betracht gezogen werden, daß das phisische Gedeihen der Kinder nicht durch Kargheit oder durch eine Auswahl von hartverdaulichen oder minder nahrhaften Speisen gehemmt oder verdorben werden dürfe. (§. 151.)

Es wird sonach folgendes Reglement festgesetzt:

Morgens alle Tage Suppe.

Mittags:	Sonntag, Suppe, Fleisch, Gemüß,	nebst Brod.
	Montag, Suppe, Gemüß,	
	Dienstag, Suppe, Mehlspeis,	
	Mittwoch, Suppe, Fleisch, Gemüß,	
	Donnerstag, Suppe, Gemüß,	
	Freitag, Suppe, Mehlspeis,	
	Samstag, Suppe, Gemüß,	

Abends, Suppe, dann um 1 kr. Semmelbrod.

Nachmittags 4 Uhr eine Portion Brod.

Ganz kleinen Kindern, welche obige Kost der Größern noch nicht genießen können, soll eine ihnen zuträgliche Speise, als Brei oder Suppe, gegeben werden.

Nach den bisherigen Akkords-Resultaten wurden für jedes Kind 10 kr. tägliches Kostgeld bezahlt, wogegen die Kinder-Mutter die Bezahlung des Kostgeldes an die Mägde zu leisten hatte. Da indeß die Beibehaltung dieser Einrichtung aus mehrfachen Erwägungen nicht räthlich ist, so wird vorerst, für jedes Kind ein tägliches Kostgeld von 8 kr. zur Etats-Position erhoben; dagegen übernimmt die Anstalt die Bezahlung des Kostgeldes an die Mägde, und das erforderliche Holz wird — wie bisher — von der Anstalt verschafft.

Es ergiebt sich sonach auf 24 Kinder eine jährliche Verköstigungs = Summe von fl. 1168. —

Eine jeweilige Kindermutter trägt die Verbindlichkeit:

a) obiges Kost = Reglement genau einzuhalten,

b) nur gute Viktualien anzukaufen, und die Speisen in gesunden Geschirren zu bereiten,

c) die kupfernen Geschirre gut verzinnt zu erhalten, so wie die erdenen Koch= und Speis = Geschirre auf eigene Rechnung anzuschaffen,

d) sich alle 3 Monate auszuweisen, daß die für die Anstalt verwendeten Viktualien an die betreffenden Gewerbsleute richtig bezahlt seien,

e) das Gemüß nach der Jahreszeit einzurichten, und mit der Suppe eine genügende Abwechslung zu treffen,

f) die Portionen in dem Maaße abzugeben, daß die Kinder gesättigt werden.

Uebrigens wird es von dem Stande der Viktualien = Preise abhängen, welch vortheilhafterer Akkord abgeschlossen werden könne; auf keinen Fall darf ein Akkord auf eine längere — als auf die Dauer eines Jahres eingeleitet werden, nach dessen Umfluß ein neuer Akkord zu verfügen ist.

§. 153.

Die Bekleidung soll so weit als möglich aus den Fabrikaten der Armen = Beschäftigungs = Anstalt gewählt werden. Es muß zwar möglichste Einfachheit und Ersparung Statt finden, jedoch die Bekleidung von der Art seyn, daß sie ihrem Zwecke entspricht, und den öffentlichen Anstand nicht verletzt.

Während zum Behufe der Anschaffung neuer, und Ausbesserung alter Kleidungsstücke mit Einschluß der Seife zu der Wäsche ein Aversum von jährlichen fl. 200. — festgesetzt wird, bleibt es dem Comité überlassen, die Verwendung nach den besondern Bedürfnissen der Kinder auf die sachdienlichste Art einzuleiten.

Ueber sämmtliche Kleidungsstücke ist ein besonderes Inventar zu halten; die jedesmaligen Abgänge der unbrauchbar gewordenen Stücke, so wie die Zu=

gänge der neuen Kleidungen sind — jedoch beides unter Leitung des Comités — in demselben gehörig vorzumerken. Die Kindermutter ist für den ganzen Bestand verantwortlich.

§. 154.

Bettfornituren sind dermal in der nothdürftigsten Zahl vorhanden; jedoch ist es nothwendig, daß von Jahr zu Jahr eine bestimmte Zahl von Leintüchern und Ueberzügen nachgeschafft werde; um die erforderliche Reinlichkeit durch Abwechslung erzielen zu können. Auch darf die Ausbesserung der alten Fornituren, so wie die Nachfüllung und Reinigung der Strohsäcke nicht übersehen werden.

Diesfalls wird ein jährliches Aversum von fl. 100. — zur Etats-Position erhoben, und das — §. 153 vorgeschriebene — Inventar hat sich auch hierauf zu erstrecken.

§. 155.

Die ärztliche Behandlung geschieht durch den nach §. 95 für alle 4 Anstalten des Hauses aufgestellten Hrn. Doktor Anton Hegele. Da dessen jährliches Honorar auf Rechnung der Verpflegungs-Anstalt zu ganz geschrieben ist, so kömmt hier nur der allenfallsige Betrag der Medikamenten-Kosten mit fl. 25. — anzusetzen.

§. 156.

Rücksichtlich der Beerdigungs-Kosten kommen im Durchschnitte 2 Todfälle mit den Leichenkosten zu fl. 8. 48 kr. in Ansatz.

§. 157.

Was die innere Haus-Einrichtung in den Wohnzimmern, Schlafsälen und in der Küche betrifft, so sind die nöthigen Möbels und Requisiten bereits vorhanden. Sie sind, wie §. 153, genau zu inventiren, und die Ab- und Zugänge eben so zu behandeln.

Auf Nachschaffung neuer und Ausbesserung alter Requisiten wird eine nicht zu überschreitende Summe von fl. 30. — etatsmäßig angesetzt, und es wird bemerkt, daß die Nachschaffung der erdenen Koch- und Speis-Geschirre der Kindermutter akkordmäßig obliege (§. 152.)

§. 158.

Rücksichtlich der **Beholzung** werden für

das Zimmer Nro. 36.	. .	2 Klafter
" " " 37.	. .	5 "
" " " 38.	. .	4 "
" " " 34 und 35.	.	6 "
die Küche	. . . .	8 "
im Ganzen	.	25 Klafter

Fichten-Holzes als Maximum bewilligt, und was die wöchentliche Wäsche betrifft, so wird sich auf den 91 §. bezogen, nach welchem das zur Wäsche erforderliche Wasser durch die Dampfmaschine in der Suppen-Anstalt erzeugt wird, so daß hier dießfalls kein weiterer Holzbedarf anzusetzen kömmt. Obiges Quantum von 25 Klafter Fichtenholzes kostet nach 6 fl. — in Summa fl. 150. —

§. 159.

In Beziehung auf die Kosten der **Beleuchtung** wird folgendes bestimmt:

	Repsöl.	Kerzen.
das Zimmer Nro. 37. erfordert	22 lb.	— lb.
da im Zimmer Nro. 38 kleine Kinder Tag und Nacht sich verweilen, so sollen wegen des Rauches Unschlicht Kerzen gebrannt werden, wozu erforderlich sind . .	— "	15 "
da indeß in diesem Zimmer ein Nachtlicht gebrannt werden muß, so sind hiezu erforderlich an **Baumöl** .	18 "	— "
in dem Schlafzimmer Nro. 49. für die Aufseherin über die beiden Schlafsäle der größern Kinder soll ein Nachtlicht brennen mit Repsöl zu	18 "	— "
die Kinder-Mutter erhält	— "	12 "
jede der beiden Mägde 6 Pfund, also . . .	— "	12 "
Summa .	58 "	39 "

39 Pfund Kerzen kosten nun à 24 kr.	. . .	15 fl.	36 kr.
40 „ Repsöl à 32 kr.	. . . . . .	21 „	20 „
18 „ Baumöl à 42 kr.	. . . . . .	12 „	36 „
Die Gesammt-Kosten der Beleuchtung bestehen also	in	49 fl.	32 kr.

Wegen der — der Kindermutter und den Mägden angesetzten — Kerzen, wird aufgeklärt, daß sie für Geschäfte außer den Zimmern, so wie dazu bestimmt seien, wenn die Kinder in die Schlafsäle 2c. geführt werden müssen.

§. 160.

Was endlich die Regie-Kösten auf das jährliche Ausweißnen und Reinigung der Zimmer *), auf öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung, auf Schreibmaterialien für das Comité und für diejenigen Kinder, welche zur Schule, und also zum Schreiben 2c. fähig sind, auf Anschaffung der für die Kinder erforderlichen Schulbücher 2c. betrifft, so wird eine Quote von fl. 45. — als hinlänglich erachtet.

§. 161.

Die Gesammt-Kösten, welche die Armen-Kinder-Anstalt in Anspruch nimmt, stellen sich auf folgende Weise zusammen:

vide §.		fl.	kr.
152.	Verköstigung	1168	—
153.	Bekleidung	200	—
154.	Bettfornituren	100	—
155.	ärzliche Hilfe	25	—
156.	Beerdigung	8	48
157.	innere Haus-Einrichtung	30	—
158.	Beholzung	150	—
159.	Beleuchtung	49	32
160.	Regie-Kösten	45	—
170.	Besoldung der Kinder-Mutter	182	—
170.	Lohn der Mägde	272	10
	Summe .	2230	30

*) Auf Bauten braucht nichts angesetzt zu werden, da nach §. 89. bei der Verpflegungs-Anstalt der ganze Betrag angesetzt worden ist.

Diese Summe bildet in dem Haupt-Etat der Armen-Anstalt eine besondere Position, und es muß dieselbe von der Hauptkasse der Armen-Anstalt in monatlichen Raten an das Comité der Armenkinder-Anstalt übergeben werden.

§. 162.

Was nun die Behandlung der Kinder rücksichtlich des **Unterrichtes** betrifft, so muß dieser Gegenstand in seiner vollen Wichtigkeit aufgefaßt und wohl erwogen werden, daß es darauf ankomme, der Welt brauchbare Menschen zu bilden, welche im Stande sein sollen, sich ihren künftigen Unterhalt durch eigene Thätigkeit zu verschaffen.

§. 163.

Diese eigentliche Erziehung muß aus einem doppelten Abschnitte betrachtet werden, in sofern sie nämlich

a) die Bildung der Kinder in der Schule, und

b) die Behandlung derselben zu Hause

berührt.

§. 164.

Was die **Bildung der Kinder in der Schule** betrifft, so muß strenge darauf gesehen werden, daß jedes Kind, sobald die Jahre der Pflichtigkeit eintreten, in die Schule geschickt werde.

Um Ueberzeugung zu haben, daß die Kinder rechtzeitig und wirklich die Schule besuchen, und keines sich erlaube, die Schule zu umgehen, und diese Zeit zum Herumlaufen auf der Gasse rc. zu verwenden, ist die Verfügung zu treffen,

daß die Kinder nicht einzeln, sondern miteinander und nöthigenfalls unter Begleitung einer Magd in die Schule gehen,

daß sie nicht früher abgeschickt werden, als es die Schulzeit erfordert, und

daß sie nach geendigter Schule miteinander Klassenweise nach Hause gehen.

Es muß strenge darauf gesehen werden, daß die Kinder ihre Schulaufgaben zu Hause fleißig machen, und es ist die Einleitung zu treffen, daß die betreffende Lehrer Nachläßigkeiten der Kinder, wofür ohnehin die gehörigen Schulstrafen einzutreten haben, nach Umständen noch besonders zur Kenntniß des Comités bringen mögen; um hierauf auch zu Hause den geeigneten Bedacht nehmen zu können.

Diese Bildung der Kinder in der Schule wird indeß durch den Umstand sehr erleichtert, daß sich der Herr Finanzrath und Banquier Lorenz Schäzler erbothen hat, den in Frage stehenden Kindern in seiner Armenkinder-Schule — welche derselbe im nämlichen Hause auf seine eigene Kosten etablirt hat — gemeinschaftlichen Unterricht ertheilen zu lassen.

Dasselbe versteht sich auch in seiner — in demselben Hause etablirten Industrie-Schule.

§. 165.

Die Behandlung der Kinder — und vorzüglich der größern — zu Hause (§. 163.) muß mit aller Vorsicht geschehen.

Es werden folgende Regeln festgesetzt:

a.) Man arbeite dahin, daß sich die Kinder als Brüder und Schwestern lieben, und der Unterschied der Religion, obgleich jeder Theil die Gebethe nach seinem Ritus zu verrichten hat, in der gegenseitigen Behandlung ganz verschwinde. Sollte sich diesfalls irgend eine Kollision zeigen, so sind die Fehlenden gehörig zu belehren, und die allenfallsige Irrthümer der Kinder mit Gutmüthigkeit und faßlichen Vorstellungen zu berichtigen.

b.) Alle Kinder gehen im Winter um 8 Uhr — im Sommer um 9 Uhr zu Bette, stehen im Winter um 6 Uhr — im Sommer um 5 Uhr auf; hierbey muß Ruhe statt finden, und die Magd, welche sich in dem Zimmer Nro. 49. zwischen den gesönderten Schlafsälen der Mädchen und der Knaben der Aufsicht wegen befindet, hat die größte Sorgfalt zu beobachten.

c.) Vor dem Schlafengehen — nach dem Aufstehen — vor und nach den Mahlzeiten sind die Kinder zum Gebethe anzuhalten.

d.) Die Stunden, welche außer der Schule und den häuslichen Schul-Aufgaben disponibel bleiben, sind so einzurichten, daß die Kinder zu häuslichen Arbeiten angehalten, ihnen aber auch einige Erhohlungen zu Theil werden.

e.) Die größern Mädchen, welche ohnehin das Nähen, Stricken, Spinnen und Kochen (so weit letzteres im Hause statt findet) zu erlernen haben, sind außer der Schulzeit mit Arbeiten gleicher Art — mit Reinigung der Zimmer — mit Waschen ꝛc. nach dem Grade ihrer körperlichen Beschaffenheit und Geschicklichkeit zu beschäftigen; um sie auf diese Art zu befähigen, einst durch Dienen die Zufriedenheit der Dienstherrschaften zu verdienen.

f.) Die größern Knaben haben außer der Schulzeit das Geschäft des Holz- und Wassertragens, sie haben Spinnen, Stricken, Zeichnen, Papp-Arbeiten ꝛc. (zu letzteren biethet die Schäzlersche Industrie-Schule — §. 164. — Gelegenheit dar) nach dem Grade ihrer körperlichen Beschaffenheit und geistigen Anlagen mit Rücksichtnahme auf ihre individuelle Neigung zu lernen.

g.) Damit aber die Kräfte dieser Kinder nicht überspannt, ihre angeborne Munterkeit durch immerwährendes Lernen und Arbeiten nicht erstickt werde, und ihr Körper die gehörige Gelenkigkeit und Stärke behalte: so soll ihnen auch zu Erhohlungen und geeigneten Belustigungen Zeit belassen werden. Hiezu sind ihnen täglich 2 Stunden anzuberaumen, welche sich nach der Schul-Eintheilung zu richten haben.

h.) Kleinere Kinder von 3 bis 5 Jahren, welche noch nicht schulpflichtig sind, sind nach dem Grade ihrer körperlichen Beschaffenheit und Neigung, nach den Grundsätzen einer richtigen Erziehung zu behandeln.

i.) Ein Haupt-Augenmerk ist auf Reinlichkeit theils in der Wäsche, theils an dem Körper zu richten, man gewöhne die Kinder frühzeitig an diese; sie befördert vorzüglich die Gesundheit, und entfernt die Kinder von der schädlichen Gleichgültigkeit an sich selbst. Was das tägliche Waschen des Gesichtes, des Mundes und der Hände betrifft, so muß dieß durchaus vor dem Frühstück geschehen, und ein größeres Kind muß auf letzteres verzichten, wenn es sich nicht reinlich gewaschen hat.

k.) Die Kinder sind an eine Ordnung im Anzuge — so wie im ganzen Thun und Lassen anzuhalten; diese Angewöhnung bestimmt sehr viel für das Loos des kommenden Welt-Bürgers: Nachläßigkeit und Gleichgültigkeit hindert überall das Fortkommen des Menschen. Man weise den Kindern zu ihren Kleidern besondere Abtheilungen an, mache ihnen die Aufgabe, letztere selbst zu ordnen, vor dem Schlafengehen die ausgezogenen Kleider so zusammen zu legen, daß sie Morgens gleich wieder bei Handen sind ꝛc.

l.) Sittliches Betragen bezeichne alle Schritte der Kinder; hierauf achte man besonders; Ausgelassenheit, Schadenfreude, Neid — sind als gewöhnliche Fehler von einer Kinder-Gemeinschaft sorgfältig zu verbannen. Trachten eines — zumal größeren Kindes nach Einsamkeit, Trübsinn und mürrisches Wesen — Scheu des Kindes vor den Augen der Aufseher ꝛc. lassen auf einen Hang zur Selbstbefleckung ꝛc., oder zu andern großen Lastern ziemlich verläßig schließen. Ein solches Kind soll sorgfältig beobachtet werden, und eine Entdeckung der Ursache soll mit Versuchen zur Belehrung, Warnung und Bestrafung ohne Zögerung verbunden sein.

m.) So wie man Sorge zu tragen hat, daß die Kinder im Spiele beisammen sind, und sich nicht in viele Partheien abtheilen; um ihre allenfalls tadelnswerthe Triebe und Handlungen leichter beobachten zu können, so soll man auch ein Augenmerk auf die beiden Geschlechter richten, und diesfalls alle nur immer mögliche Vorsichtsmaasregeln anwenden.

n.) Höflichkeit gegen Jedermann — Zuvorkommenheit gegen einander — Vorgesetzte — auch gegen Fremde soll den Kindern eingeprägt werden.

Auch Gehorsam ohne Murren und Zögern sollen die Kinder sich angewöhnen, man lasse dieß nie außer Acht.

o.) Man gewöhne die Kinder frühzeitig an Sparsamkeit in allen Handlungen des Lebens; man bestimme ihnen eigne Sparbüchsen, mache sie auf den klugen Gebrauch des Geldes aufmerksam, und halte sie an, alle Geschenke in die Sparbüchse zu bringen, worüber eine eigne Aufschreibung zu halten, und alles dem betreffenden Kinde zu sichern ist.

p.) Strafen der Kinder sollen nicht immer in Schlägen bestehen, auch sollen immer Belehrungen und Warnungen vorausgegangen sein. Die besondern Gemüthsarten der Kinder sollen die Art der — nach fruchtlosen Belehrungen und Mahnungen einzutretenden — Strafen bestimmen. Beschämung eines Kindes vor Andern — Ausschließung von Spielen ꝛc. — Absönderung vom Tische — Verzichtnahme von einer Portion Speise — Anhaltung zu irgend einer besondern Arbeit — diese und andere dergleichen Verfügungen wirken bei manchem Kinde besser als Schläge. Die Auswahl der Strafen soll von der Art sein, daß das Kind nicht zur Gleichgiltigkeit und Verstocktheit getrieben wird.

So wie Verzärtelung und unzeitige Nachsicht in der Erziehung verderblich ist, so bringt auch rücksichtslose Abhärtung und Strenge nur schlechte Früchte. Liebevolles Benehmen — mäßige Strenge soll in der Erziehung vorleuchten, und man verbanne den die Menschheit entehrenden Gedanken: daß es nur arme Kinder seien, für welche alles recht sein müsse!

q.) Die Kinder sollen nicht in die Zimmer eingepreßt, der Zutritt von frischer Luft nicht für immer verbannt werden, sondern es sollen die Wohnzimmer und Schlafsäle gehörig gelüftet werden.

r.) Vorstehende Hausregeln treten auch mehr und minder nach ihrem Zwecke bei den Kindern der ersten Abtheilung (§. 146.) in Anwendung, welche nur während der Arbeitszeit der Aeltern sich im Hause befinden.

III. Kapitel.

Bildung eines Comités und Aufstellung des Unterpersonals.

§. 166.

Um diese Armen-Kinder-Anstalt zu leiten, und dem Zwecke ein lohnendes Resultat zu sichern, ist die Aufstellung eines eigenen Comités nothwendig, welches aus zweien Pflegräthen gebildet wird.

§. 167.

Die Kompetenz dieses Comités geht zwar schon aus dem bisher Gesagten hervor; indeß werden doch noch folgende Punkte ausgesetzt:

1.) Da die Aufnahme eines Kindes zweiter Abtheilung (§. 146.) nur durch einen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes geschehen kann, so hat das Comité unter Vorlage der Untersuchungs-Akten und unter genauer Würdigung der §. 146. festgesetzten Bestimmungen in den Sitzungen des Armenpflegschafts-Rathes jedesmal die geeigneten Anträge zu stellen, und die erfolgten Beschlüsse zu vollziehen.

2.) Wenn auch nach §. 146. der Fall eintritt, daß von Seite des Magistrates ein Kind in die Anstalt abgesendet werden muß, so ist es doch nothwendig, daß dem Armenpflegschafts-Rathe eine gleichmäßige Würdigung der Gründe überlassen bleibe. Das Comité, welchem jedesmal ein magistratischer motivirter Beschluß zugehen wird, hat sofort unter Vorlage derselben Anzeige in den Sitzungen zu erstatten, und die Zustimmung oder Gegengründe zu vernehmen. Indeß darf die Annahme des Kindes bis dahin nicht verschoben werden, sondern sie findet sogleich auf die Requisition eventuell statt.

3.) Die Aufnahme der Kinder erster Abtheilung (§. 146.) bleibt ganz dem Comité überlassen, welches sofort der Kinder-Mutter die geeigneten Weisungen ertheilen wird.

4.) Wenn ein Kind zweiter Abtheilung in die Anstalt gebracht wird, so muß der Impfschein abgefordert werden, und wann es sich zeigt, daß ein Kind noch nicht eingeimpft ist, so muß dasselbe bestimmt zur nächsten Impfung gebracht werden.

5.) Ueber die Aufnahmen der Kinder zweiter Abtheilung ist ein fortlaufendes Protokoll zu halten, welches die Zeit der Aufnahme, das Datum des Genehmigungs-Beschlusses die Zeit der bestandenen Impfung, die Namen, Geburtsort, Religion und Alter der Kinder, Namen und Stand der Eltern

das allenfallsige Vermögen oder die etwaigen Erbschafts-Ansprüche, endlich die nächste Anverwandte nachweißt.

6.) So wie mit dem Eintritte des Comités eine Revision der Kinder eintritt, so muß sie auch alle Jahre wiederhohlt werden, da der Fall eintreten kann, daß die Eltern inzwischen zu einigem Vermögen gekommen sind, welches ihnen die Selbsterziehung ihres Kindes nun möglich macht. In diesem Falle hat das Comité nach vorläufiger Anzeige in den Sitzungen und nach erfolgtem Beschlusse des Armenpflegschafts-Rathes die Hinausgabe des Kindes an die Eltern zu verfügen.

7.) Da die Armen-Kinder-Anstalt wegen Mangel eines Fondes nicht so eingerichtet werden kann, daß sie allen Erfordernissen einer selbstständigen Erziehungs-Anstalt entspricht, da die Erziehung der größern Kinder, zumal der Knaben, wegen Abgang eines männlichen Aufsehers hier sehr schwierig ist: da dießfalls der 147. §. festsetzt, daß Kinder und zumal Knaben von 7 Jahren in ein Waißen-Findel-rc. Haus versetzt werden sollen: so wird der Armenpflegschafts-Rath an den Magistrat das Ansinnen stellen, daß derselbe Einleitungen treffen wolle, daß in zuläßigen Fällen bei Erledigungen von Plätzen letztern Häusern auf die größern Kinder zumal Knaben besondere Rücksicht genommen werde. Das Comité hat sich sofort mit den Vorständen der besagten Institute im Benehmen zu erhalten, und, im Falle die Uebersetzung eines solchen Kindes möglich ist, die geeigneten Vorträge erstatten; damit das Erforderliche eingeleitet werden könne.

8.) Sollte es dem Comité möglich werden, auch auf eine andere — jedoch sichere Art ein oder das andere von den größern Kindern (§. 147.) etwa bei einem Privaten — sei es auch auf dem Lande — frei oder gegen einige Entschädigung unterzubringen: so werden die geeigneten Anträge in den Sitzungen gewärtigt, und der Armenpflegschafts-Rath wird unter Rücksichtnahme auf die §. §. 151. 162. dem Comité die geeigneten Beschlüsse ertheilen.

9.) Wenn ein Mädchen zum Dienen, und ein Knabe zur Lehre fähig ist (falls ein Kind nach dem §. 147. so lange in der Anstalt behalten werden

müßte) so soll das Comité eine vorzügliche Aufmerksamkeit darauf richten, dem Mädchen ordentliche und ihren Fähigkeiten angemessene Dienste, dann den Knaben Meister zu verschaffen, welche Geschicklichkeit und Willen haben, die Lehrlinge zu brauchbaren Gesellen während der Lehrzeit abzurichten. Bei Hingabe der Knaben in die Lehre hat das Comité auf ihre Neigung, körperliche Beschaffenheit so wie auf Gangbarkeit des Handwerkes ꝛc. selbst Rücksicht zu nehmen.

Vor dem Austritte sowohl der Mädchen als der Knaben sind beide auf Rechnung der Armen-Kinder-Anstalt ordentlich zu bekleiden; das Lehrgeld wird aber aus der Armen-Anstalt, in so fern ein Lehrort nicht unentgeldlich aufgebracht werden kann, unmittelbar geleistet. Ueber diesen ganzen Punkt hat das Comité in den Sitzungen des Armenpflegschafts-Rathes umständlichen Vortrag zu machen.

10.) Die Sparbüchsen, in welche die Kinder alle Geschenke abzuliefern haben, sind unmittelbar unter die Verwahrung und Rechnung des Comités zu nehmen; sie bleiben Eigenthum der Kinder, und es wird von den besondern, auf ihren Nutzen abzielenden Umständen abhängen, ob ihnen der Betrag sogleich oder später — zu ganz oder in Fristen — baar oder in Kleidungsstücken ꝛc. verabfolgt werden soll.

Dasselbe verstände sich auch von jenem weitern Vermögen, welches allenfalls den Kindern während ihres Aufenthaltes in der Anstalt auf was immer für eine Art zugefallen wäre.

Das Rechnungsbuch soll in Parthien abgetheilt, und bei einer jeden der Empfang und die Verwendung in belegter Form nachgewiesen werden. Dieses Buch ist alle Jahre dem Armenpflegschafts-Rathe vorzulegen. Wenn ein größeres Kind in ein Waißen- Findel- ꝛc. Haus versetzt werden kann, so ist der ganze Bestand der Sparbüchse ꝛc. an die Administration des Institutes gegen Schein abzugeben.

11.) Da die Armen-Kinder-Anstalt eine öffentliche — größtentheils aus den Subscriptions-Beiträgen der Privaten sustentirte Anstalt ist, so soll auch die Jahres-Rechnung — nachdem sie die Sanktion des Armenpflegschafts-Rathes erlangt haben wird — zur öffentlicheu Kenntniß gebracht werden.

12.) Das Comité hat dafür zu sorgen, daß von Seite der Kindermutter das Kost-Reglement genau eingehalten werde; dasselbe wird die Qualität und Quantität der Kost, so wie die dazu bestimmten Viktualien in rohem Zustande zu unbestimmter Zeit in Untersuchung ziehen; demselben liegt die Akkords-Regulirung vorbehaltlich der Genehmigung des Armenpflegschafts-Rathes ob.

13.) Dem Comité steht es zu, in allen — §. 153. bis 160. incl. erörterten — Bedürfnissen einerseits nach einer klugen Anwendung, und andererseits nach Sparsamkeit zu trachten, für den Unterricht der Kinder in und außer der Schule, so wie für eine pünktliche Befolgung der im 165. §. nachgewiesenen Hausregeln zu wachen.

14.) Das Comité hat über die Aufnahme und Entlassung der Kinder-Mutter Anträge in den Sitzungen zu erstatten, die Mägde aber selbst aufzunehmen und zu entlassen. Hierbei ist eine sorgfältige Auswahl zu treffen, da zur Erziehung der Kinder Geduld, Liebe und sittlicher Charakter wesentliche Vorbedingungen sind.

§. 168.

Für den dermaligen ersten Fall wurden zu dem Comité gewählt die Pflegräthe

Herr Raso Knoller, Banquier, und zugleich Kassier der Anstalt, dann

Herr Johann Bischoff, Kaufmann.

§. 169.

Dem Comité sind als Hilfs = Personal ausschließlich untergeordnet:

1) eine Kindermutter, welcher die eigentliche Erziehung und Haushaltung nach den im vorliegenden Organisations = Plane enthaltenen Vorschriften unter den Befehlen des Comités anvertraut ist.

2) zwei Mägde, welche der Kindermutter in der Art beigegeben sind, daß sie deren Anordnungen zu befolgen haben. Uebrigens sind sie auf dieselbe Vorschriften — wie die Kindermutter — angewiesen, und es wird ihren Diensteseifer beurkunden, wenn sie allenfallsige Abweichungen der letztern von den gegebenen Vorschriften dem Comité anzeigen.

Zugetheilt im subordinirten Verhältnisse:

3) der Buchhalter der Beschäftigungs = Anstalt, in so weit dieser alle vorkommenden Schreibereien zu besorgen hat.

4) der Hausmeister, in so weit es die Aufsicht auf Lokalitäten und die Hausordnung im Allgemeinen betrifft.

5) der Hausknecht, welcher das Holz zu spalten, die Ausgänge von Seite des Comités, und die gröbsten Haus = Geschäfte zu besorgen hat.

§. 170.

Für die Kindermutter, welche übrigens im Falle ihrer Untauglichkeit ohne fernern Anspruch entlassen werden kann, wird eine Besoldung von fl. 182. — für die Mägde ein Wochenlohn von fl. 2. 30 kr. festgesetzt; nach Umständen kann jeder Magd aus der Suppen = Anstalt auch eine Portion Suppe unentgeldlich verabreicht werden.

Der Buchhalter und Hausmeister wird von der Beschäftigungs = Anstalt (§. 57.), und der Hausknecht aus der Verpflegungs = Anstalt (§. 123.) bezahlt, und hat diesfalls keinen weitern Anspruch.

§. 171.

Diese Organisation tritt mit dem 16. November 1819 in volle Wirkung, und es wird bemerkt, daß das — §. 168. bezeichnete — Comité bereits am 16. August 1819 feierlich installirt worden sei.

Augsburg, den 12. Nov. 1819.

Armenpflegschafts - Rath der Stadt Augsburg.

v. Caspar, I. Bürgermeister.

Kentner, Secretär.

Sanktionirt, Augsburg am 16. Nov. 1819.

Magistrat der königl. Stadt Augsburg.

v. Caspar, I. Bürgermeister.

Lanius, Secretär.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

H.V.

Organisation

K

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Organisation der im vormaligen Dominikaner-Gebäude befindlichen Beschä
ftigungs- Verpflegungs- Suppen- Armenkinder-Anstalt in Augsburg

Augsburg 1819

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 1381
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11254076-7